



**Gaalbern
Bürgersolarpark
GbR**

Gaalbern Bürgersolarpark GbR

Gemeinschaftliche Photovoltaikanlage in Hünfeld

Verkaufsprospekt vom 21. Mai 2008

Stadtwerke Hünfeld GmbH
Lindenstraße 8
36088 Hünfeld

Erklärung

Anbieterin und alleinige Prospektverantwortliche des vorliegenden Beteiligungsangebotes ist die

STADTWERKE HÜNFELD GMBH

als Gründungsgesellschafterin der Gaalbern Bürgersolarpark Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die Emittentin hat ihren Sitz in Hünfeld.

Erklärung der Prospektherausgeberin:

Die Stadtwerke Hünfeld GmbH, eingetragen im Handelsregister Fulda HRB 3203 versichert, dass die Angaben im vorliegenden Prospekt richtig und vollständig erbracht wurden und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nur die bis zum 21. Mai 2008 erkennbaren bzw. bekannten Sachverhalte bei der Erstellung des Prospektes Berücksichtigung gefunden haben.

Hünfeld, den 21. Mai 2008

(Datum der Prospektaufstellung)

STADTWERKE HÜNFELD GMBH

Gerhard Biensack
Techn. Geschäftsführer

Stefan Schubert
Kfm. Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

	ab Seite
Die Beteiligung im Überblick	6
Das Betreiberkonzept	8
Markt	9
Wie trete ich bei?	10
Rechtliche Grundlagen	11
Die wesentlichen Risiken der Beteiligung	15
Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption	19
Die Photovoltaikanlage	24
Wirtschaftlichkeit	27
Pflichtangaben	30
Eröffnungsbilanz	37
Darstellung der prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	37
Planzahlen	40
Anhang	44

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 VermVerkProspV:
Für die im vorliegenden Prospekt angebotene Vermögensanlage gilt eine Prospektpflicht nach § 8 f(1) Satz 1 Verkaufsprospektgesetz. Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Prüfungsgegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse am Gaalbern Bürgersolarpark Hünfeld, einer gemeinschaftlichen Photovoltaikanlage im Industriegebiet West, Auf der Breit.

Zu einem Investment in diese Anlage möchten wir Sie als unsere Kunden im Namen der Stadtwerke Hünfeld GmbH herzlich einladen und Ihnen mit dem beiliegenden Prospekt die kaufmännischen und technischen Rahmenbedingungen näher bringen.

Eine Solaranlage ist eine langfristige Investition. Dies gilt sowohl für ihre wirtschaftlichen Daten als auch für ihre klimatische Bedeutung. Letztere ist von großem öffentlichem Interesse und es herrscht breiter Konsens darüber, dass die Zukunft der Energieversorgung bei den erneuerbaren Energien zu finden sein wird. Zum einen sind die fossilen Energieträger endlich, was von vornherein Nachhaltigkeit ausschließt, zum anderen verursacht das Verfeuern von fossilen Brennstoffen Emissionen, die als Bürde an die nächste Generation weitergegeben werden.

Die Photovoltaik (PV) ist eine der Alternativen, die die Energieversorgung zukunftssicher macht. Wartungsarm und brennstofffrei, erprobt und sicher, das sind einige Schlagwörter, mit denen sich diese Form der Energiegewinnung beschreiben lässt. Sie als Investor wird besonders interessieren, dass durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Basis dafür geschaffen wurde, dass sich die langfristige Investition in eine Photovoltaikanlage auch ökonomisch rechnet. Für die Ausschüttungen im vorliegenden Fall wird eine Rendite von effektiv 5,019 % p.a. (Effektivzins bei Darlehen nach PanGV) prognostiziert. Sie sind durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), umfangreiche Garantien der Hersteller und ein weit reichendes Versicherungspaket abgesichert.

Das EEG verpflichtet den Netzbetreiber, Strom, der aus regenerativen Energien gewonnen wurde, zu einem festen Satz abzunehmen.

Daher soll durch die Projektgestaltung eine größtmögliche Stromausbeute erreicht werden:

Zum einen werden nur Markenkomponenten verwendet, die neben ihrer hohen Qualität auch eine langfristige Garantie bieten. Module aus dem Hause Schüco und Wechselrichter des Markführers SMA bürgen für diese hohe Güte. Durch ein umfangreiches Versicherungspaket schließlich gewährleisten wir, dass auch im Fall der Fälle die erwartete Rendite erwirtschaftet werden kann. Dieses Paket umfasst u. a. auch eine Betriebsunterbrechungsversicherung, die Einnahmeausfälle der Anlage durch Stillstand kompensiert.

Nutzen Sie die Gelegenheit Ihr Kapital bewusst und gewinnbringend einzusetzen und zusätzlich „Neue Energien“ zu fördern. Sie leisten damit einen aktiven und positiven Beitrag für die Umwelt und damit für unser aller Zukunft.

Nun möchten wir Sie herzlich einladen gemeinsam mit der Gaalbern Bürgersolarpark GbR erfolgreich Strom aus Sonnenlicht zu produzieren. Unser Anliegen war es, die Daten so detailliert wie nötig und so übersichtlich wie möglich darzustellen.

Dennoch zeigt die Erfahrung, dass Fragen offen bleiben. Für die Beantwortung Ihrer Fragen oder die Ihres Steuerberaters stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können uns per E-Mail unter

info@stadtwerke-huenfeld.de, über unsere Homepage unter www.stadtwerke-huenfeld.de, telefonisch unter 06652 / 180-201 oder in unseren Geschäftsräumen Lindenstraße 8 in Hünfeld erreichen.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Gerhard Biensack Stefan Schubert
Geschäftsführung der Stadtwerke Hünfeld GmbH,
diese handelnd als geschäftsführende Gesellschafterin der Gaalbern Bürgersolarpark GbR

Die Beteiligung im Überblick

Lage

Die Solaranlage befindet sich in der hessischen Stadt Hünfeld. Langjährige Messungen durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) haben eine durchschnittliche Sonneneinstrahlung von 1.000 kWh/m² p.a. ergeben.

Die Photovoltaikanlage

Die Anlage mit einer Leistung von 110,88 kWp (Kilowatt-Peak beschreibt die Maximalleistung der Anlage bei Standard-Testbedingungen) besteht aus 14 Nachführsystemen, welche auf Trägerkonstruktionen befestigt sind.

Insgesamt werden voraussichtlich Module mit einer Gesamtmodulfläche von ca. 845 m² verbaut werden.

Die Wechselrichter vom Typ Sunny Mini Central kommen aus dem Hause SMA und bieten momentan die höchsten Wirkungsgrade am Markt.

Details zur Anlagenleistung, zu den eingesetzten Modulen und Wechselrichtern, zur Unterkonstruktion, Anlagenüberwachung und anderen technischen Merkmalen erhalten Sie ab Seite 10 in der Rubrik „Die Photovoltaikanlage“ und bei den Erläuterungen zur Wirtschaftlichkeitsberechnung ab Seite 26.

Mit dem vorliegenden Prospekt wird eine Beteiligung an der Gaalbern Bürgersolarpark GbR angeboten.

Stromerzeugung pro Jahr

Die Prognose(n) nach den Daten des Wetterdienstes ergaben für den Standort bei der geplanten technischen Konfiguration einen

jährlichen Stromertrag von 1.250 kWh pro installiertem kWp. Dies entspricht einem durchschnittlich jährlichen Energieertrag von rund 138.600 kWh, was dem durchschnittlichen Stromverbrauch von 37 Vier-Personen-Haushalten (Basis: durchschnittlicher Verbrauch 3.750 kWh/p. a.) entspricht.

Einnahmen

Auf der Grundlage einer für 20 Jahre gesetzlich festgeschriebenen Einspeisevergütung von durchschnittlich 0,3629 €/kWh ergeben sich Einnahmen von ca. 50.300 Euro pro Jahr.

Investition und Finanzierung

Investitionsvolumen ca. 610.000 €
davon

Eigenkapital 610.000 € (100 %)

Geplante Ausschüttung, Rendite

Die prognostizierte durchschnittliche Ausschüttung beträgt 6,69 % über einen Zeitraum von 20 Jahren, somit insgesamt 168,31 %. Die prognostizierte Rendite der Anlage, berechnet nach dem Effektivzins bei Darlehen nach PanGV beträgt 5,0193 % p.a.

Beteiligung

Sie beteiligen sich als Gesellschafter an einer Betreibergesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Geschäftsführende Gesellschafterin wird die Stadtwerke Hünfeld GmbH sein.

Zweckgebundene Beteiligung und Mitwirkung

Die Beteiligung an einer Photovoltaikanlage stellt eine bewusste unternehmerische Entscheidung für die zweckgebundene Verwendung Ihrer Mittel dar, die Ihnen zudem Mitwirkungsrechte bietet. Über die regelmäßigen Gesellschafterversammlungen hinaus werden Sie durch die Geschäftsführung über aktuelle Ereignisse informiert.

Projektstand

Die Gründung der Gaalbern Bürgersolarpark GbR erfolgte am 08.05.2008.

Die Projektierung der Anlage durch die geschäftsführende Gesellschafterin begann am 08.05.2008.

Die Anlage wird voraussichtlich im 3. Quartal 2008 an das Netz der Stadtwerke Hünfeld GmbH angeschlossen.

Der definitive Projektstart erfolgt nach Zeichnung von (mind. 10 % des Investitionsvolumens). Die Zeichnungsfrist ist beschränkt bis zum 15. November 2008.

Energiebilanz

Die für die Herstellung von Solarzellen benötigte Energie wird innerhalb von ca. 3 Jahren durch die Solaranlage erwirtschaftet. Danach liefert die Anlage Strom, ohne dafür weitere Ressourcen zu verbrauchen. In ihrer 20-jährigen Laufzeit erwirtschaftet die Anlage in Hünfeld insgesamt 2,8 Mio. kWh Strom. Die jährliche Produktion von 138.600 kWh versorgt damit 37 Haushalte mit Strom und spart jährlich 86 Tonnen CO₂ ein.

Das Sicherheitskonzept

Investitionen in eine Solaranlage bieten neben den ausgezeichneten Renditeerwartungen und dem ökologischen Nutzen vor allem eine hohe Sicherheit:

- 25 Jahre Leistungsgarantie auf die Module.
- 5 Jahre Garantie für die SMA Wechselrichter.
- Umfangreicher Versicherungsschutz bei Allgefahren- und Betriebsunterbrechung.
- 20 Jahre gesetzlich garantierte Einspeisevergütung.
- Langjähriger Pachtvertrag über 20 Jahre und Absicherung des Nutzungsverhältnisses durch eine im Grundbuch eingetragene erstrangige Dienstbarkeit.
- Keine Nachschusspflicht.
- Hohe Betriebssicherheit durch Fernüberwachung des Systems.

Das Betreiberkonzept

Der Nutzen

- Sie investieren in ein Projekt mit attraktiven Renditeprognosen.
- Sie investieren in eine Anlage mit einem hervorragenden Sicherheitskonzept.
- Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klima- und damit Umweltschutz.
- Sie benötigen keine eigene Dachfläche.
- Sie beteiligen sich an einem professionell geplanten und betriebenen Projekt.
- Sie nutzen die staatlichen Fördermöglichkeiten optimal.
- Sie haben einen starken Solarpartner, das Versorgungsunternehmen unserer Stadt, die Stadtwerke Hünfeld GmbH, an Ihrer Seite.

Projektentwicklung

Die Projektentwicklung wird von der Stadtwerke Hünfeld GmbH kostenfrei koordiniert und durchgeführt. Die Stadtwerke Hünfeld GmbH verfügt über langjährige Erfahrung in der kaufmännischen Projektentwicklung und der technischen Umsetzung. Die Projektentwicklung umfasst die Standortprüfung, die Entwicklung des Finanzierungskonzeptes, die Regelung aller notwendigen Verträge, die Projektsteuerung, die Erstellung und Herausgabe des Beteiligungsprospektes, das Einwerben von Beteiligungen sowie die Koordination und Ingangsetzung des Baus der Anlage. Die technische Planung wird von der SynEnergie, Fulda, eine Tochter der Überlandwerk Fulda AG, durchgeführt.

Chancen

Durch eine Beteiligung an der Solaranlage der Gaalbern Bürgersolarpark Hünfeld GbR haben Sie die Möglichkeit, die Zukunft aktiv mitzugestalten. Mit unserem Beteiligungskonzept nutzen Sie die optimierte Verbindung von ökologischem Engagement und Wirtschaftlichkeit.

Der Markt

Ausgangslage

Die Säulen europäischer und bundesdeutscher Energieversorgung sind gegenwärtig Atomkraft, Kohle, Erdgas und Öl.

Die Skepsis gegenüber den hohen Kosten und Gefahren, die durch die Atomenergie entstehen, führte zum im Jahr 2002 beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie innerhalb der nächsten 20 Jahre.

Fossile Energieträger wie Kohle, Öl und Erdgas sind nur begrenzt vorhanden und vor dem Hintergrund der globalen Klimaschutzprogramme nicht tragbar. Zwar ist Erdgas, wenn auch nicht unbegrenzt, noch in größeren Mengen verfügbar. Allerdings muss dieser Rohstoff wie die anderen Brennstoffe importiert werden und erhöht damit die strategische Abhängigkeit: Zwar ist Deutschland weltweit der viertgrößte Abnehmer von Rohöl und der zweitgrößte Abnehmer von Erdgas, wird jedoch -ähnlich wie Japan und im Gegensatz zu den anderen G7-Nationen- in der Produzentenliste weder bei Erdgas noch bei Öl geführt.

Gerade die vergangenen Dekaden haben gezeigt, dass diese Abhängigkeit von anderen oftmals politisch instabilen Ländern große

Gefahren birgt. Zusätzlich sind Pipelines, wie jedes zentralistisch organisierte Energiesystem, ein Nadelöhr, dessen Unterbrechung durch Anschläge, Embargos, Unwetter oder menschliches Versagen immense Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben können. Verschärft wird die Problematik der Energiepolitik durch einen weltweit sprunghaft ansteigenden Energieverbrauch, der mit einer stetigen Erhöhung der Preise für fossile Brennstoffe und einer Steigerung der politischen Brisanz einhergeht.

Ein gewandeltes Ökologie- und Sicherheitsbewusstsein, der steigende weltweite Energiebedarf, der geplante Ausstieg aus der Atomenergie und die Ratifizierung der Klimaschutz-Protokolle wie des Kyoto-Protokolls beschleunigen einen Prozess, der in den nächsten 20 Jahren 40 % der bundesdeutschen Energieversorgung zur Disposition stellt.

In der Bundesrepublik entschied man sich daher zur Förderung von regenerativen Energien mit dem Ziel, deren Anteil an der Stromerzeugung bis zum Jahre 2010 auf 12,5 % zu erhöhen und den Ausstoß an CO₂ bis 2008 um 21 % -gemessen am Wert von 1990- zu verringern.

Allein in der Photovoltaik ist eine Steigerung der produzierten Strommenge von 64 Mio. kWh im Jahre 2000 auf 2 Mrd. kWh im Jahr 2006 zu verzeichnen. Dies entspricht einem Anteil von 0,3 % der gesamten Stromversorgung.

Markt

Der Markt für Photovoltaik wuchs in den vergangenen Jahren durchschnittlich um mehr als 20 % p.a. Programme wie das 100.000-Dächer-Programm, das CO₂-Minderungs- oder das ERP-Programm der KfW sowie die Novelle des EEG Anfang 2004 haben zu einer Verfünffachung des durch Photovoltaik generierten Stroms zwischen 1998 und 2002 geführt.

Aktuelle Berichte verdeutlichen diese fortlaufende Entwicklung:

Nach dem EEG-Erfahrungsbericht 2007 konnte in den letzten Jahren (2000-2006) ein positiver Trend der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien beobachtet werden. Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf die Einführung des EEG im Jahre 2000 zurückzuführen. Den größten Einfluss hat dabei die Windstromerzeugung, wobei seit der Neuregelung des EEG im Jahr 2004 sowohl für die Verstromung von Biomasse als auch die solare Stromerzeugung ein deutliches Wachstum zu beobachten ist.

Der Anteil Erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung hat sich seit dem Jahr 2000 von 6,3 % auf 12 % im Jahr 2006 erhöht. Damit wird das in § 1 EEG und der EU-Richtlinie 2001/77 formuliertem Ausbauziel, bis 2010 einen Anteil der Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung von mindestens 12,5 % zu erreichen, bereits im Jahr 2007 übertroffen.

Aussicht

Auch die aktuelle Bundesregierung spricht sich für die Erneuerbaren Energien aus und begrüßt die entstandenen Arbeitsplätze, Börsenwerte und den Innovationsvorsprung in diesem Markt. Zusätzlich wurde die Förderung Erneuerbarer Energien auch in die Pläne der EU aufgenommen.

Das Ziel eines liberalisierten Strommarktes, der Wegfall der Gebietsmonopole und die rechtliche Trennung von Erzeugung, Transport und Verteilung des Stroms bieten vorzügliche Chancen für die Photovoltaik. Denn mit konventionellen Energien wird auch ein liberalisierter Strommarkt wegen der hohen Anfangsinvestitionen ein oligopoler Markt sein. Der dezentrale Charakter der Photovoltaik macht die Stromversorgung weniger anfällig.

Gerade in Verbindung mit der Brennstoffzellentechnologie ist die Photovoltaik ein zukunftssträchtiger Markt. Je schneller die Preise für fossile Rohstoffe steigen, desto schneller steigt der Bedarf an regenerativen Energien. Je schneller die externen Effekte der fossilen Energiegewinnung und – verbrauchs eingepreist werden, desto schneller wird photovoltaische Energie in einem subventionsfreien Strommarkt ihre Wettbewerbsfähigkeit beweisen.

Rechtlicher Rahmen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet den Netzbetreiber, Strom aus regenerativen Energiequellen vorrangig zu einer gesetzlich festgelegten Einspeisevergütung über einen Zeitraum von 20 Jahren abzunehmen.

Mit der jährlichen Minderung der Vergütung um 5 % soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Effizienz der Module erhöht und die Kosten aufgrund von Skaleneffekten verringern.

Dabei ist zu betonen, dass der Vergütungssatz aus dem Jahr der Inbetriebnahme für die gesamte Betriebslaufzeit der Anlage Anwendung findet.

Wie trete ich bei?

Haben Sie unsere Argumente überzeugt, dann würden wir uns freuen, Sie als Gesellschafter zu begrüßen.

Der Weg dahin ist ganz einfach und besteht aus drei folgenden Schritten:

1. Abgabe eines Beitrittsangebotes durch den Beitrittsinteressenten.
2. Sammlung und Sichtung der Beitrittsangebote durch die geschäftsführende Gesellschafterin.
3. Annahme des Beitrittsangebots durch die geschäftsführende Gesellschafterin und fristgerechte Einlageleistung durch den Beitrittsinteressenten

Alternativ bei Überzeichnung der

Anlage:

Abgabe eines geänderten Beteiligungsangebotes durch die geschäftsführende Gesellschafterin an den Beitrittinteressenten, Annahme desselben und Leistung der Einlage durch diesen.

Rechtliche Grundlagen

Gegenstand der Gesellschaft und Gesellschaftsform

Die Anleger beteiligen sich als Gesellschafter an der Gaalbern Bürgersolarpark GbR. Das Eigenkapital der Betriebsgesellschaft zum Zeitpunkt der Gründung beträgt 1.000 Euro. Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb der Solaranlage in Hünfeld. Die Betriebsgesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Gesamtinvestition und Finanzierung

Das gesamte Investitionsvolumen beträgt ca. 610.000,00 Euro. Der Gesamtbetrag von 610.000,00 Euro (= 100 %) wird durch Eigenkapital finanziert.

Im Folgenden wird der wesentliche Inhalt des Gesellschaftsvertrages dargestellt. Der Gesellschaftsvertrag selbst ist ab Seite 36 abgedruckt.

Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist ausschließlich die geschäftsführende Gesellschafterin Stadtwerke Hünfeld GmbH, diese handelnd durch deren vertretungsberechtigte Organe, befugt.

Die Geschäftsführung ist zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum Geschäftsbetrieb gehören berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines gewöhnlichen Kaufmannes zu führen. Eine Vergütung für die Geschäftsführung und Vertretung ist nicht geschuldet. Außerhalb des Gesellschaftsvertrags stehen den Gründungsgesellschaftern der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen,

Entnahmerechte, oder sonstige Bezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gem. § 7 Abs.1Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV zu.

Haftung des Anlegers/ Nachschusspflicht

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haften die Anleger für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich und unbeschränkt. Über den Betrag der übernommenen Einlage hinaus besteht keine Nachschusspflicht.

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögenseinlage

Angeboten werden gesellschaftsrechtliche Beteiligungen am Gesellschaftskapital der Gaalbern Bürgersolarpark GbR im Wert von insgesamt 610.000,-- Euro.

Der Gesamtbetrag von 610.000,-- Euro zerfällt in insgesamt 1.220 Gesellschaftsanteile. Die Mindestbeteiligung beträgt 500,-- Euro.

Beitritt

Der Beitritt wird wirksam mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die geschäftsführende Gesellschafterin und die Erbringung der Gesellschaftereinlage durch den Gesellschafter.

Erbringung der Gesellschaftereinlage

Jeder Anleger, der der Betreibergesellschaft beitreten will, hat den mit ihm vereinbarten Geldbetrag, die Kapitaleinlage, in die Gesellschaft einzuzahlen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Einlage innerhalb einer von

der geschäftsführenden Gesellschafterin gesetzten, angemessenen Frist auf das Gesellschaftskonto zu überweisen. Wird die Einlage trotz Mahnung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, kommt ein Beitritt des Anlegers nicht zustande. Geleistete (Teil-)Zahlungen werden unverzinslich zurückerstattet.

Die wesentlichen Rechte der Investoren/ Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt unter anderem über

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) die Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Gesellschafter;
- c) die Aufnahme neuer Gesellschafter nach Ablauf der ersten Zeichnungsfrist;
- d) die Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
- e) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- f) die Gewinnverwendung;
- g) den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit den geschäftsführenden Gesellschaftern;
- h) die Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafter.

Je 500,00 Euro des Nominalbetrages der Kapitaleinlage gewähren eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse nach Buchstaben a) bis einschließlich e) bedürfen einer Mehrheit von 90 % der anwesenden Stimmen und können unabhängig von der Zahl ihrer Stimmen nicht gegen die Stimmen der geschäftsführenden Gesellschafterin beschlossen werden.

Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben f) bis h) und solche, die in die Rechtsstellung der Gesellschafter eingreifen, bedürfen einer

Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen.

Kündigung der Beteiligung

Das Gesellschaftsverhältnis kann während der Laufzeit der Gesellschaft bis zum 31.12.2028 nicht ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft nicht durch das Ausscheiden von einzelnen Gesellschaftern zum Nachteil der verbleibenden Gesellschaften übermäßig wirtschaftlich belastet wird.

Mit Ablauf der Gesellschaft wird diese liquidiert und beendet.

Ausscheiden eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter scheidet aus, wenn

- a) er bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 als Kunde der Stadtwerke Hünfeld GmbH den Strombezugsvertrag mit dieser kündigt,
- b) ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt wird, oder
- c) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn ein Insolvenzverfahren gegen den Gesellschafter eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, in die Gesellschaftsbeteiligung des Kommanditisten ganz oder teilweise vollstreckt wird und die Vollstreckung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird oder wenn den Gesellschafter die Gesellschaft schädigt.

Die geschäftsführende Gesellschafterin oder deren Rechtsnachfolgerin ist bis zum Ablauf

des 31. März 2011 berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber jedem der übrigen Gesellschafter die Übertragung seines Gesellschaftsanteils zu verlangen, wenn dieser seinen Stromlieferungsvertrag mit der Stadtwerke Hünfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 gekündigt hat.

Der Gesellschafter ist in diesem Falle zu entschädigen.

Abfindung der ausscheidenden Gesellschafter

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Das Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem Wert der Beteiligung.

Die zu leistende Abfindung ermittelt sich als die Summe aus dem Nominalwert der bei Eintritt geleisteten Einlage des Gesellschafters, seinem Anteil an der gesamthänderisch gebundenen Rücklage und dem anteilig auf den Gesellschafter entfallenden Firmenwert.

Der anteilige Firmenwert wird vereinfachend wie folgt ermittelt:

Nominalwert der Einlage eines Gesellschafters bei Eintritt

./. Entnahmen nach § 10 Abs. 3

= Resteinlage des Gesellschafters

x fiktive Verzinsung in Höhe von 2 %

= Zwischenwert

x Faktor 3

= Firmenwert

Erfolgt das Ausscheiden eines Gesellschafters weniger als drei volle Jahre vor dem Ablauf der Dauer der Gesellschaft, ver-

ringert sich der Faktor im Betrag auf die Anzahl der vollen Jahre, welche betragsmäßig zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens und dem Ablauf der Gesellschaft liegen.

Auf die so ermittelte Abfindung haben sich der ausscheidende Gesellschafter oder die Erben eines Gesellschafters anrechnen zu lassen, was dieser bzw. der Rechtsvorgänger bereits durch Auskehr im Sinne des § 10 Abs. 3 erhalten haben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2% p. a. zu verzinsen.

Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger.

Stimmrecht

Je 500,00 Euro des Nominalbetrages einer Kapitaleinlage gewähren eine Stimme.

Gewinnbeteiligung

Der Anteil der Anleger am Jahresüberschuss der Gesellschaft ergibt sich aus dem Verhältnis der geleisteten Einlagen zum Gesellschaftskapital. Maßgebend sind die am 31.12. des Geschäftsjahres übernommenen Geschäftsanteile.

Die Höhe der Ausschüttung richtet sich grundsätzlich nach dem erwirtschafteten Ergebnis und der Höhe des Rücklagenbestandes.

Übertragung der Beteiligung

Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen hiervon ist nur innerhalb des Gesellschafterkreises zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung von Gesellschaftsanteilen durch die geschäftsführende Gesellschafterin. Diese ist stets zulässig und unterliegt keinem Genehmigungsvorbehalt.

Sonstige Verfügungen gleich welcher Art sind ausgeschlossen, sofern sie nicht in Fällen einer Erbauseinandersetzung im Sinne des § 12 Abs. 1 erfolgen.

Beabsichtigt ein Gesellschafter die Veräußerung seines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines solchen an einen anderen Gesellschafter, so hat er den zur Veräußerung anstehenden Anteil zunächst der geschäftsführenden Gesellschafterin schriftlich zum Erwerb anzubieten.

Die Gesellschaftsanteile sind frei vererblich

Die wesentlichen Risiken der Beteiligung

Allgemeine Hinweise

Eine Investition in die Gaalbern Bürgersolarpark GbR ist eine unternehmerische Beteiligung an dem Betrieb eines Solarkraftwerks in Deutschland. Die Investoren beteiligen sich als Gesellschafter an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und tragen alle Risiken, die mit einer unternehmerischen Beteiligung einhergehen.

Die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung dargestellten erzielbaren Erträge beruhen auf Prognosen. Veränderungen der zu Grunde gelegten Einflussgrößen, insbesondere bedingt durch unvorhersehbare zukünftige Entwicklungen, können zu erheblichen Abweichungen von den im Prospekt genannten Ergebnissen führen.

Das Angebot richtet sich daher an Investoren, deren Risikoneigung und persönliche Vermögensverhältnisse die Risiken einer unternehmerischen Beteiligung zulassen.

Ein möglicher Totalverlust der Beteiligung kann nicht ausgeschlossen werden und sollte dabei in Kauf genommen werden können.

Im Folgenden werden die Risiken der Beteiligung aufgeführt und erläutert.

Dem Investor sollen die wesentlichen Einflussfaktoren auf seine Investition aufgezeigt werden. Der potentielle Investor sollte bei der Entscheidungsfindung die Risiken sorgfältig abwägen und sich gegebenenfalls durch einen geeigneten Dritten beraten lassen. Der Initiator hat nach heutigem Kenntnisstand sämtliche wesentlichen Risiken dargestellt.

Die Risiken im Einzelnen Fremdkapitalfinanzierung

Eine Fremdfinanzierung der Gesellschaft oder der Anlage findet nicht statt.

Erfüllung von Verträgen

Geschlossene Verträge können später angefochten werden oder Rechtsansprüche daraus nicht durchsetzbar sein. Dies kann zu höheren Kosten führen, die das Ergebnis verschlechtern würden.

Verschmutzung der Module

Die Ertragsleistung der Module verringert sich, falls eine starke Verschmutzung eintreten sollte. Damit daraus resultierende Mindererträge verhindert werden, müssten dann die Module gereinigt werden, was Kosten verursacht und zu einer Ergebnisverschlechterung führt.

Kostenüberschreitungen

Verschiedene Kosten, wie zum Beispiel für Überwachung und Wartung der Anlage könnten höher ausfallen als geplant.

Moduldegradation

Die nachlassende Leistung der Photovoltaikmodule kann höher ausfallen als prognostiziert und zur Ertragsminderung führen.

Zinserträge

Die Zinserträge könnten aufgrund von Abweichungen der liquiden Mittel oder eines niedrigeren Zinssatzes gegenüber den Planungen niedriger ausfallen.

Verwertung bzw. Rückbau der Anlage

Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung und Liquiditätsprognose wird davon ausgegangen, dass die Anlage nach 20 Jahren im Wege des Rückkaufs durch die Stadtwerke Hünfeld GmbH verwertet wird.

Haftungsbeschränkung Netzanschluss

Die Solaranlagen werden an das Stromverteilernetz des regionalen Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzbetreiber arbeitet mit allgemeinen Versorgungsbedingungen für Stromlieferungen. Diese sehen weit reichende Haftungsbeschränkungen für den Fall vor, in welchem der Netzbetreiber einen Vermögensschaden bei der Betreibergesellschaft verursacht. Die allgemeinen Versorgungsbedingungen für Stromlieferungen sehen eine Haftung nur dann vor wenn dem vertretungsberechtigten Organ des Netzbetreibers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In den meisten Fällen wäre daher für eine Betriebsunterbrechung keine Ersatzleistung zu erwarten und damit würden Stillstandzeiten als Folge von Störungen im Stromnetz unmittelbar zu Einnahmeausfällen bei der Betreibergesellschaft führen.

Fremdfinanzierung des Geschäftsanteils durch den Anleger

Wir raten von der Fremdfinanzierung des Beteiligungsangebotes ab, denn Darlehenszinsen und Tilgung müssen auch dann bedient werden, wenn die Ausschüttungen geringer als prognostiziert ausfallen. Auch in steuerlicher Hinsicht kann der Nachweis einer Überschusserzielungsabsicht im Zusammenhang mit einer Anteilsfinanzierung risikoreich sein.

Fungibilität der Beteiligung

Die Dauer der Beteiligung ist unbestimmt. Ein veräußerungswilliger Anleger kann mit Zustimmung der geschäftsführenden Gesellschafterin während der Laufzeit seine Beteiligung mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres auf einen anderen Mitgesellschafter übertragen. Es existiert kein organisierter Zweitmarkt oder eine Börse für derartige Gesellschaftsbeteiligungen. Entsprechend ist es nicht unwahrscheinlich, dass kein Käufer für einen vorzeitigen Verkaufswunsch gefunden werden kann, der bereit ist, die Beteiligung zu einem angemessenen Preis zu übernehmen.

Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)

Die ausgewiesene Vergütung für den erzeugten Strom basiert auf der gesetzlichen Einspeisevergütung nach § 11 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz EEG). Gesetzesänderungen, insbesondere eine Änderung oder Aufhebung des EEG sind möglich. Es ist insbesondere auch nicht gänzlich auszuschließen, dass das EEG für bestehende Anlagen geändert oder aufgehoben wird. Das wiederum könnte drastische Verschlechterungen des Projektes bis hin zur Insolvenz zur Folge haben.

Investitionskosten

Es ist nicht auszuschließen, dass unvorhergesehene Kosten oder Kostenentwicklungen für die noch nicht gebauten Anlagen die Investitionskosten erhöhen und damit das Betriebsergebnis negativ beeinflussen.

Betriebskosten

Reparaturaufwendungen sind vom Zeitpunkt und Umfang her nicht präzise vorhersehbar. Für die erfahrungsgemäß anfallenden Instandhaltungsmaßnahmen wird beabsichtigt, nach Ablauf der Gewährleistungsfristen einen Vollwartungsvertrag abzuschließen. Ein Inflationsfaktor wurde bei Prognose der Preisentwicklung nicht berücksichtigt. Nach dem Ablauf der Gewährleistungszeit ist generell auch ein wirtschaftlicher Totalschaden nicht völlig auszuschließen.

Inflation

Eine Inflationsrate wurde bei den Prognoseberechnungen nicht berücksichtigt. Eine steigende Inflationsrate hat zur Folge, dass Verträge, die während der Projektzeit neu abgeschlossen werden, dann evtl. nur zu höheren Vertragskosten abgeschlossen werden könnten.

Einstrahlungsverhältnisse und Stromertrag

Die Sonneneinstrahlung an dem Standort kann sich aufgrund von Schwankungen und Änderung der Wetterverhältnisse oder zum Beispiel durch Luftverschmutzung verändern. Ungenauigkeiten und Fehler in Ertragsberechnungen können dazu führen, dass die Erträge von den prospektierten Werten abweichen.

Pacht

Die Betreibergesellschaft wird einen langjährigen, über die Laufzeit der Gesellschaft nicht kündbaren Pachtvertrag über das zu nutzende Grundstück abschließen. Die zu erwerbenden Nutzungsrechte werden vor Baubeginn als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Betreibergesellschaft in das Grundbuch eingetragen. Dieses Recht bedeutet eine Belastung des Grundstücks in der Weise, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einer bestimmten Weise zu nutzen. Im vorliegenden Beteiligungsangebot wird das Grundstück zur Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Solaranlagen genutzt. Der Grundstückseigentümer hat dann die Nutzung zu dulden. Dieses Recht wirkt auch gegenüber einem eventuellen Erwerber des Grundstückes. Dennoch könnte durch eine Insolvenz des Grundstückserwerbers/Verpächters der Pachtvertrag aufgrund eines außerordentlichen Kündigungsrechtes im Falle einer Versteigerung oder eines Verkaufs durch den Ersteher oder Erwerber gemäß § 57a ZVG, § 111 InsO mit der Folge gekündigt werden, dass auch die beschränkt persönliche Dienstbarkeit gelöscht werden müsste. Dabei handelt es sich um Ausnahmvorschriften, die im Falle einer Zwangsversteigerung und der Insolvenz Anwendung finden. Die Vorschriften können nicht durch individuelle Vereinbarungen ausgeschlossen werden.

Beherrschung der Betreibergesellschaft

Da für die Gesellschaftsbeteiligung der geschäftsführenden Gesellschafterin keine Obergrenze festgelegt ist, ist es nicht auszuschließen, dass diese eine beherrschende Stellung in der Gesellschaft erlangt.

Haftung der Anleger

Die Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts haften gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft für sämtliche Verbindlichkeiten, die die Gesellschaft begründet hat, mit ihrem gesamten Vermögen, d.h. persönlich, unmittelbar und unbeschränkt.

Maximales Risiko

Eine Verkettung mehrerer Risiken kann im schlechtesten Fall zum Totalverlust der Gesellschaftsanteile führen.

Weitere Risiken

Weitere Risiken bestehen nicht.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

Die Ausführungen zu den steuerlichen Aspekten gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Sie beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gestaltenden Steuergesetzgebung der veröffentlichten Rechtsprechung sowie der Auffassung der Finanzverwaltung. Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer ständigen Entwicklung. Dadurch bedingte Änderungen können sich auf die Besteuerung bei dem Anleger auswirken. Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zu einer Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie eine Beurteilung im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die steuerliche Anerkennung der Konzeption im Ganzen oder in Teilen durch die Finanzverwaltung kann daher von der Prospektherausgeberin nicht übernommen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die prognostizierten Abschreibungen und die Betriebsausgaben.

Der Prospekt stellt keine Steuervorteile in Aussicht. Über die gesamte Beteiligungsdauer werden bei prospektierter Entwicklung mehr Gewinne im Sinne des Einkommenssteuergesetzes als Verluste erzielt, so dass der Gesellschafter über die gesamte Beteiligungsdauer mit einer Steuer Mehrbelastung rechnen muss.

Die Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern der Investoren, sondern gege-

benenfalls nur solche Steuern, für die sie selbst als Steuerschuldner anzusehen ist.

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Mit dem Betreiben einer Photovoltaik-Anlage und der damit verbundenen Erzeugung von elektrischem Strom handelt es sich bei der Gesellschaft um einen Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 2 EStG). Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft sind Betriebsvermögen. Die Gesellschafter verfügen nach dem Gesellschaftervertrag über Kontroll- und Verwaltungsrechte, so dass sie im Rahmen dieser Rechte eine mitunternehmerische Initiative entfalten. Da sie zudem ein mitunternehmerisches Risiko tragen, sind die Gesellschafter steuerlich als Mitunternehmer anzusehen und beziehen insoweit Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Verteilung von Gewinn und Verlust

Die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das Betriebsfinanzamt für die Gesellschaft einheitlich und für jeden einzelnen Gesellschafter gesondert festgestellt. Die anteiligen Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Gesellschafter mitgeteilt. Diese sind an die Feststellung des zuständigen Betriebsfinanzamtes gebunden. Die Gewinne und Verluste werden den Gesellschaftern entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Kapital der Gesellschaft zugerechnet. Die Einkünfte werden beim einzelnen Gesellschafter besteuert und unterliegen der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und ggf. den Kirchensteuer. Die Höhe der Steuerbelastung richtet sich nach der individuellen steuerlichen Situation des einzelnen Gesellschafters. Die Beteiligungs-

gesellschaft selbst ist nicht einkommenssteuerpflichtig. Sie ermittelt ihr steuerliches Jahresergebnis durch Betriebsvermögensvergleich.

Besteuerungsverfahren und Sonderbetriebsausgaben

Die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die den Gesellschaftern zugerechnet werden, sind gemäß § 180 Abs.1 Nr. 2 a AO gesondert und einheitlich für alle Gesellschafter festzustellen. Zuständig für die gesonderte Feststellung ist das Betriebsfinanzamt (§ 18 Abs.1 Nr. 4 AO). Das Ergebnis der gesonderten Feststellung ist für die Wohnsitzfinanzämter bindend (§ 182 Abs. 1 AO) und wird diesen amtsintern mitgeteilt. Kosten, die der Anleger im jeweiligen Veranlagungszeitraum selbst getragen hat, wie z.B.: Zinsen aus einer etwaigen Anteilsfinanzierung, Reisekosten, Bearbeitungs- und Vermittlungsgebühren, Porto und Telefongebühren und andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung entstanden sind, können als Sonderbetriebsausgaben im Jahr ihres Anfalls geltend gemacht werden. Sie sind zwingend in das Feststellungsverfahren bei der Gesellschaft einzubeziehen, weil nur die Gesellschaft diese Kosten im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte für den einzelnen Gesellschafter geltend machen kann. Eine gesonderte Berücksichtigung bei der persönlichen Einkommenssteuerveranlagung ist nicht möglich.

Eine Berücksichtigung der Sonderbetriebsausgaben kann nur erfolgen, wenn diese bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres der Gesellschaft mitgeteilt und entsprechende Belege vorgelegt werden. Die

Gesellschaft ist berechtigt, nach Ablauf der Frist von Gesellschaftern bekannt gegebene Betriebsausgaben im Rahmen der Feststellungserklärung nicht mehr oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattung zu berücksichtigen.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das Finanzamt ist das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht. Dabei muss die Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des einzelnen Gesellschafters gegeben sein. Nach der Rechtsprechung des BFH erzielt eine Personengesellschaft dann der Besteuerung zugrunde liegende Einkünfte, wenn sie beabsichtigt, aus ihrer Tätigkeit einen Gewinn zu erzielen.

Diese Gewinnerzielungsabsicht bedeutet das Streben nach Betriebsvermögensvermehrung in Form eines Totalgewinns. Ein Totalgewinn wird erzielt, wenn die Summe aller steuerlichen Jahresergebnisse positiv ist. Dabei wird auch ein etwaiger Veräußerungs- oder Aufgabegewinn berücksichtigt.

Erzielte oder erzielbare Steuervorteile sind nicht mit in die Betrachtung einzubeziehen. Die Erzielung eines steuerlichen Vorteils steht insbesondere dann im Vordergrund, wenn nach dem Betriebskonzept der Gesellschaft die Rendite auf das einzusetzende Kapital nach Steuern mehr als das Doppelte dieser Rendite vor Steuern beträgt und ihre Betriebsführung überwiegend auf diesem Umstand beruht, oder wenn Gesellschaftern Steuerminderungen durch Verlustzuweisungen in Aussicht gestellt werden (Verlustzuweisungsgesellschaften).

Dieser Tatbestand ist nach dem Konzept und der Auffassung der Initiatoren nicht erfüllt, da die Rendite auf das einzusetzende Kapital nach Steuern nicht mehr als das Doppelte dieser Rendite vor Steuern, auch nicht für Gesellschafter mit Spitzensteuersatz möglich sein sollte. Verluste in der Anfangsphase sind regelmäßig bei Betriebsgründungen auftretende Anlaufverluste. Der Emissionsprospekt wirbt ausdrücklich nicht mit Verlustzuweisungen. In der Prognoserechnung wird schlüssig dargestellt, dass die Gesellschaft auf Basis plausibler Annahmen einen Totalgewinn erzielen wird. Die Beteiligungsgesellschaft handelt somit mit Gewinnerzielungsabsicht. Wie bei der Gesellschaft liegen auch bei jedem einzelnen Gesellschafter nur dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, wenn er mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird. Dies bedeutet, dass jeder einzelne Gesellschafter unter Berücksichtigung seiner persönlichen Sonderbetriebsausgaben einen Totalgewinn anstreben muss. Würden allerdings während der gesamten Totalperiode auf Gesellschafterebene die zusätzlichen Sonderbetriebsausgaben den kalkulierten Totalgewinn der Gesellschaft aufzehren, entstünde insgesamt der Mitunternehmerschaft kein Totalgewinn.

Insbesondere bei einer teilweisen oder vollständigen Fremdfinanzierung der Kapitaleinlage wird jedem Gesellschafter empfohlen, das Bestehen seiner persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts seines Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen.

Die Anerkennung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht eines Gesellschafters durch das Finanzamt, kann auch durch Veräußerung des Gesellschaftsanteils vor dem

Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Das Finanzamt könnte auf Grund einer vorzeitigen Veräußerung zu dem Schluss gelangen, dass bei dem Gesellschafter von Anfang an keine Gewinnerzielungsabsicht bestanden habe. Auch für den Fall eines etwaig beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens aus der Beteiligungsgesellschaft sollte daher der Gesellschafter seinen steuerlichen Berater konsultieren.

Gewinn- / Verlustermittlung

Bei den im Prospekt genannten Ausschüttungen handelt es sich aus steuerlicher Sicht um Entnahmen, die steuerlich unbeachtlich sind (mit Ausnahme der Überentnahmen). Bestimmte Kosten sind nicht sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig. Diese Kosten sind zuerst im Anlagevermögen zu aktivieren, was zu einer langjährigen Abschreibung führt, und somit stellen sie nur verteilt auf den Abschreibungszeitraum steuerlichen Aufwand dar.

Für den Fall, dass der einem Gesellschafter zuzurechnende Anteil am Verlust der Gaalbern Bürgersolarpark GbR ein negatives Kapitalkonto für den Gesellschafter entstehen lässt oder erhöht, können diese Verluste beim Gesellschafter weder mit anderen positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, auch ein Verlustvor- bzw. -rücktrag nach § 10 d EStG ist nicht möglich. Ein derartiger Verlust darf nur mit solchen Gewinnen verrechnet werden, die dem Gesellschafter in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Gaalbern Bürgersolarpark GbR zuzurechnen sind. Wenn aufgrund vorgenannter Berechnungen dem Gesellschafter Gewinn-

anteile zugewiesen werden, kann dies seine persönliche Einkommensteuerbelastung erhöhen, bei Verlustanteilen kann es zu Steuerminderungen kommen.

Verluste der Investitions- und Anlaufphase, Abschreibungen

Auf der Ebene der Gaalbern Bürgersolarpark GbR sind steuerlich die Aufwendungen zu beachten, die wirtschaftlich mit der mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit zusammenhängen. Kosten für die Ausarbeitung der technischen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundkonzeption, für die Werbung der Bauinteressenten und sonstige Vorbereitungskosten sind nicht von der Gaalbern Bürgersolarpark GbR zu übernehmen. Diese Kosten sind keine sofort Betriebsausgaben, die den Gewinn sofort mindern. Bei der Photovoltaik-Anlage handelt es sich um eine Betriebsvorrichtung, also um ein bewegliches, abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens.

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten können auf eine Nutzungsdauer von 20 Jahren, entsprechend der amtlichen Abschreibungstabelle des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.12.2000, abgeschrieben werden. Hierbei wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Dieser Abschreibungswert wurde in der Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt und ist dort gesondert ausgewiesen.

Beendigung der Beteiligung

Bei Beendigung der Beteiligung kann ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen, der vom Gesellschafter zu versteuern ist. Der Veräußerungsgewinn ist der Be-

trag, um den der erzielte Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten das Kapitalkonto des Gesellschafters übersteigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veräußerungsgewinne zukünftig der Gewerbesteuer unterworfen werden. Zu den Steuerfolgen bei Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Beendigung der Beteiligung ist zwingend der Rat eines steuerlichen Beraters einzuholen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungssteuer kann im Erbfall sowie im Fall der unentgeltlichen Übertragung unter Lebenden (Schenkung) anfallen. Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker. Bemessungsgrundlage ist die Bereicherung des Erwerbers, also der Wert des anteiligen Betriebsvermögens an der Gaalbern Bürgersolarpark GbR.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes befindet sich die Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechtes in der politischen Diskussion. Ein definitiver Gesetzesstand ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststellbar. Wegen dieser legislativen Unsicherheit und der oft unterschätzten steuerlichen Folgen sollte der Gesellschafter vor einer Schenkung unbedingt seinen steuerlichen Berater hinzuziehen.

Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer unterliegt die Gaalbern Bürgersolarpark GbR als eigenes Steuersubjekt. Die Gesellschafter unterliegen aufgrund der Beteiligung an der Gaalbern Bürgersolarpark GbR nicht gesondert der Gewerbesteuer.

Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag, der auf der Grundlage des Gewinns bzw. Verlustes aus dem Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben der Gesellschafter sowie unter weiterer Berücksichtigung bestimmter gewerbesteuerlicher Hinzurechnungen und Kürzungen ermittelt wird. Die Gewerbesteuer ist bei der Gaalbern Bürgersolarpark GbR nicht als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, die den zu versteuernden und anteilig den Gesellschaftern zuzuweisenden Gewinn mindert. Die Gewerbesteuer kann eine pauschalierte Ermäßigung der persönlichen Einkommensteuer der Gesellschafter zur Folge haben.

Der Anteil des Gesellschafters am Gewerbesteuermessbetrag der Gaalbern Bürgersolarpark GbR wird gesondert und einheitlich durch die Finanzverwaltung in einem Steuerbescheid festgestellt und richtet sich nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel gemäß Gesellschaftsvertrag.

Umsatzsteuer

Die Gaalbern Bürgersolarpark GbR ist Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, da sie nachhaltige Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Lieferung des erzeugten Stroms gegen Gewährung der Einspeisevergütung ist ein steuerpflichtiger Umsatz gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz. Die Gaalbern Bürgersolarpark GbR ist somit auch zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 15 UStG). Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung entfällt der Vorsteuerabzug, soweit er Leistungsbezügen der Beteiligungsgesellschaft für Gründungs-, Konzeptions-, Marketing- und Vertriebskosten zuzuordnen ist. Im Gegensatz dazu hat der Eu-

ropäische Gerichtshof (EuGH) mit seinem Urteil vom 26. Juni 2003 [C-442/01] entschieden, dass der Vorsteuerabzug nicht nach § 15 Absatz 2 UStG ausgeschlossen ist.

Für den Vorsteuerabzug einzig relevant ist, dass die fraglichen Aufwendungen allgemeine Aufwendungen des Unternehmens sind und deshalb direkt und unmittelbar im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens stehen. Dieser Rechtsprechung des EuGH hat sich der BFH mit Urteil vom 01.07.2004 (Aktenzeichen V R 32/00) angeschlossen.

Gesellschafter, die nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in Lieferungs- oder Leistungsbeziehungen zur Gesellschaft stehen, unterliegen mit ihren Beteiligungserträgen nicht der Umsatzsteuer.

Die Photovoltaikanlage

Überblick

Solare Großanlagen bestehen aus Solarmodulen, in denen das eintreffende Licht in elektrischen Gleichstrom verwandelt wird, und aus Wechselrichtern, die den Gleichstrom in einspeisbaren Wechselstrom umwandeln. Dieser wird über einen Einspeisezähler in das Netz des örtlichen Netzbetreibers eingeleitet. Die Effizienz der gesamten Anlage wird durch den Wirkungsgrad der Solarmodule und die Energieverluste, die durch die Verkabelung, den Wechselrichter und den Einspeisezähler entstehen, bestimmt.

Technisches Prinzip

Bei der Photovoltaik wird elektrischer Strom durch die Umwandlung von Sonnenstrahlen generiert. Treffen Lichtteilchen (Photonen oder auch Lichtquanten) auf die äußeren Elektronen der Siliziumatome, werden diese Elektronen mit Energie angereichert. Ist die Energie hoch genug, entfernen sich die Elektronen vom Atomkern und werden zu dem elektrischen Pol hingezogen, an dem Elektronenmangel herrscht.

Module

Die Leistung einer Solarzelle ist direkt abhängig von der Fläche, dem Wirkungsgrad und der Einstrahlungsdichte. Die Güte der Module hängt von der Effizienz ab, mit der der Halbleiter in der Lage ist, die Strahlung in Energie umzuwandeln. Neben den bekannten kristallinen Modulen, bietet der Markt inzwischen zahlreiche andere technische Lösungen für die Gewinnung von Sonnenstrom.

Zellen

Polykristallines Silizium wird hergestellt, indem Blöcke, die aus flüssigem Silizium gegossen wurden, in Schreibeisen geschnitten werden. Die scheinbar chaotische Anordnung auf der Zellenoberfläche kommt durch die unterschiedlich großen Kristallstrukturen zustande, die sich beim Abkühlen ergeben.

Wechselrichter

Die Anlage produziert Gleichstrom. Zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz muss ein Wechselrichter, für die Zählung des eingespeisten Stroms ein Einspeisezähler, zwischengeschaltet sein.

Die Wechselrichter stellen neben der netzkonformen Stromumwandlung auch die komplette Betriebsführung und die Netzüberwachung sicher. Bei der vorliegenden Anlage wurden Wechselrichter aus dem Hause SMA eingesetzt.

Generator

Der Solarpark besteht aus 14 Nachführsystemen mit jeweils 7,92kWp Generatorleistung und einer Gesamtleistung von 110,88kWp. 13 Nachführsysteme sind in Köcherfundamenten gegründet und erhalten somit die Freiflächenvergütung. 1 Nachführsystem wird auf dem Dach des Technikpavillons installiert und wird dadurch mit der höheren Dachanlagenvergütung honoriert.

Ein Generator besteht aus 36 Schüco - Modulen Typ CS6P-220P, mit einer Modulleistung von 220Wp. 13 Generatoren sind mit den Wechselrichtern SMC 7000HV von der Firma SMA ausgerüstet, 1 Generator mit 2 Wechselrichtern SB 3300.

Der Wechselrichter SMC 7000HV hat eine Nennausgangsleistung von 6,65kVA, der SB 3300 eine Nennausgangsleistung von 3,3kVA. Die 2 verschiedenen Wechselrichtertypen müssen hier eingesetzt werden, weil der Netzbetreiber eine symmetrische Belastung seiner drei stromführenden Leiter verlangt. Diese Phasenunsymmetrie darf nicht größer als 4,6kVA am Übergabepunkt des Netzbetreibers betragen. Durch die gewählte Wechselrichterauslegung sind die 3 Phasen mit 1 x 33,25kVA und mit 2 x 29,9kVA belastet.

Technische Beschreibung sonnen_system_3_60

Das sonnen_system ist eine Trägerkonstruktion, mit der Photovoltaikmodule im optimalen Winkel zur Sonne bewegt werden. Die Drehung erfolgt in zwei Achsen: Ost-West und Elevation.

In Ost West Richtung ist eine Verstellung von 300 in der Elevationsachse ein maximaler Aufstellwinkel von 70 möglich.

Die Träger-Drehkonstruktion ist über einen Flanschring auf einem Rohr befestigt. Dieses ist in einem Betonfundament verankert, oder auf einem Gebäude montiert.

Die Gesamthöhe bei der maximalen 70° Neigung der Modulfläche ist 7,74 m, die Drehpunkthöhe 4,72 m und der Abstand zur Erdboden 1,5 m.

Die Ansteuerung der Antriebe erfolgt über eine elektronische Steuerung, die über die geographische Lage und die Uhrzeit den genauen Sonnenstand berechnet. Durch die Übersetzung der Getriebe und die Gebersysteme an den Motoren ist derzeit eine Winkelgenauigkeit von 0,5 möglich.

Motoren und Antriebseinheiten

Beide Achsen werden von baugleichen 12 V Gleichstrom Motoren mit Planetengetriebe angetrieben.

In der Ost West Achse wird zur Übertragung der Antriebsenergie und Aufnahme aller statischen und dynamischen Kräfte des Systems, ein Schwenkantrieb eingesetzt. Diese Aufgabe übernimmt in der Elevationsachse ein Hubspindel-Linearantrieb.

Trägerkonstruktion

Die Trägerkonstruktion besteht aus einer Traverse zur Aufnahme der Photovoltaikmodule, die als Schweißkonstruktion ausgeführt ist, und der Basiseinheit, bestehend aus Tragarmen und Standrohr mit Anbau der Antriebseinheiten.

Traverse und Basiseinheit sind in der Schwenkachse über drei Pendellager-einheiten verbunden.

Die Tragarme sind als Kantbleche ausgeführt. Die Tragarme werden angeschraubt.

Unterkonstruktion

Die Modulunterkonstruktion ist ein Alu-Sonderprofil von SCHÜCO, das speziell für den Einsatz auf dem sonnen_system entwickelt wurde. Die Schraubkanäle ermöglichen eine schnelle und einfache Montage mit standardisierten Schraubverbindungen.

Modulfläche

Wie die Module angeordnet werden hängt vom Modultyp ab. Hier werden 9 Module nebeneinander und 4 Reihen Module übereinander montiert. Ein Modul hat die Abmes-

sung 1660mm x 990mm. Die Module werden mit Klemmhaltern an der Unterkonstruktion befestigt. Die montierte Modulfläche beträgt dadurch in der Breite 9,085m und in der Höhe 6,64m.

Sicherheitskonzept

Das „Windwarngerät 2“ veranlasst, bei einer Windgeschwindigkeit von ≥ 13 m/s, die Positionierung der Modulfläche in die Horizontale. Das Verfahren in die Sicherungsposition erfolgt in doppelter Geschwindigkeit durch Erhöhung der Antriebsspannung auf 24 V. Je nach Modulflächenstellung ist die Horizontalposition im max. 3 min erreicht.

Der Antrieb fährt hierbei die Trägerkonstruktion in die Endposition auf Anschlag. Vorhandene mechanische Spielräume im gesamten System und dadurch auftretende Schwingungen bei Wind werden so minimiert.

Diese Funktion wird auch bei Netzausfall durch eine 24 V USV (unterbrechungsfreie Stromversorgung) sichergestellt.

Blitzschutz

Jedes sonnen_system wird mit äußeren Blitzschutzeinrichtungen ausgeliefert. Je nach Modulfläche variieren die Längen der Fangstangen.

Steuerung

Die astronomische Steuerung erfolgt über die SOLTRK Steuerung von SMA. Jede Steuerung muss vor dem Betrieb über die Endschalter des sonnen_systems kalibriert werden. Dies erfolgt mit einer Handsteuerung die für diesen Vorgang aufgesteckt wird. Im Automatikbetrieb wird über die genaue Uhrzeit die

Position der Sonne errechnet und das sonnen_system entsprechend ausgerichtet. Über LEDs auf der Front können Betriebszustände einfach abgelesen werden. Die Steuerung wird über RS485 in die Kommunikation der SMA Wechselrichter eingebunden.

Fernwartung und Kommunikation

Über die SMA WebBox lässt sich jede SOLTRK Steuerung konfigurieren, auslesen und im Notfall ansteuern oder zurücksetzen. Dies ermöglicht eine effiziente Fernwartung von jedem Internetanschluss. Zudem werden die Positionsdaten auch an das Sunny-Portal übermittelt und entsprechend visualisiert.

Wartung

Alle mechanischen Teile müssen jährlich einer Überprüfung unterzogen werden. Je nach Einsatzregion und klimatischen Gegebenheiten müssen Schmierungen vorgenommen und ggf. erneuert werden.

Mehrerträge

Mehrerträge werden durch viele verschiedene Faktoren bestimmt. Durch die Nachführung werden Mehrerträge zwischen um 45 % generiert.

Garantie und Gewährleistung

Auf die Mechanik und die Steuerung wird eine 5-jährige Garantie gegeben.

Einspeisung

Der Strom wird in das Netz der Stadtwerke Hünfeld GmbH eingespeist.

Wirtschaftlichkeit

(Basis volles durchschnittliches Kalenderjahr)

Basisdaten

Standort	Hünfeld
Leistung der Anlage in kWp	110,88 kWp
Energieertrag pro kWp p. a. in kWh	138.600 kWh
Einspeisevergütung pro kWh im Durchschnitt	36,39 Ct/kWh
Degradation max. nach 25 Jahren	20 %

Investition

Gesamtinvestition	610.000 €
Systempreis pro kWp (mit Projektierungskosten)	5.500 €

Operative Kosten

„All risk“ Versicherung	1.300 €
Geschäfts-/Betriebsführungsvergütung	0 €
Pachtgebühren	0 €
Kosten für Betrieb und Unterhaltung p. a.	3.200 €

Finanzierung

Eigenkapitalanteil; (jährlich wird ein Betrag in Höhe von 1/20 der bei Beitritt durch den jeweiligen Gesellschafter geleisteten Einlage an jeden Gesellschafter ausgeschüttet)	100 %
Kein Fremdkapital	
Lineare Abschreibung 20 Jahre	5 %
Rendite (Effektivzins bei Darlehen nach PanGV)	5,0193 %

Prognose

Berechnung der voraussichtlichen Erträge der Gaalbern Bürgersolarpark GbR 2008 bis 2010

Erlöse	2008 *	2009	2010
	Euro	Euro	Euro
Umsatz Stromverkauf	<u>21.168,30</u>	<u>50.303,88</u>	<u>50.303,88</u>
Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung	1.333,33	3.200,00	3.200,00
Versicherungen	541,67	1.300,00	1.300,00
Abschreibungen	<u>12.708,33</u>	<u>30.500,00</u>	<u>30.500,00</u>
Summe Aufwendungen	<u>14.583,33</u>	<u>35.000,00</u>	<u>35.000,00</u>
Betriebsergebnis	<u>6.584,97</u>	<u>15.303,88</u>	<u>15.303,88</u>

* planmäßige Inbetriebnahme zum 01.08.2008

Sensitivitätsanalyse

(Abweichung von der Prognose)

Sonneneinstrahlung	Eff.Zins bei Darlehen (PanGV)	kumulierte Ausschüttung
- 5 %	4,45 %	157 %
Kalkulierte Basis	5,02 %	168 %
+ 5 %	5,63 %	177 %

Erläuterungen

Sensitivitätsanalyse

Die Sensitivitätsanalyse erläutert dem Anleger die Auswirkungen von Veränderungen der Sonneneinstrahlung und der Degradation auf die Prognose.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse ergeben sich aus der Größe der Anlage gemessen in kWp multipliziert mit der jährlichen Einstrahlung in kWp und der Einspeisevergütung.

Grundstückspacht

Eine Grundstückspacht fällt nicht an und ist daher nicht zu berücksichtigen.

Fremdleistungen / Management

Management kosten bzw. Kosten für die kaufmännische Geschäftsführung fallen nicht an.

Wartung

Unter dem Punkt Wartung werden die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen zusammengefasst.

Steuer

Gewerbesteueraufwendungen für die GbR.

Versicherung

Dieser Punkt umfasst die Kosten für die Betriebshaftpflicht-, die Elektronik- und die Anlagenausfallversicherung zusammengefasst.

Tilgungen und Zinsleistungen

Tilgungs- und Zinsleistungen wurden nicht berücksichtigt, da eine Fremdfinanzierung nicht stattfinden wird.

Investition

Hier werden die Kosten für die schlüsselfertige Anlage aufgezeigt

Pflichtangaben gemäß VermVerkProspV

Die folgenden Angaben sind seit dem 1.7.2005 vom Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) vorgeschrieben.

Der Verkaufsprospekt wird in deutscher Sprache aufgelegt. Zusammenfassende Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV sind daher nicht zu machen.

Herausgeberin und Verantwortliche für den vorliegenden Beteiligungsprospekt ist die Stadtwerke Hünfeld GmbH als Gründungsgesellschafterin der Gaalbern Bürgersolarpark GbR, mit Sitz in 36088 Hünfeld, Lindenstraße 8.

Sie übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Beteiligungsprospektes im Sinne des § 3 Hs.1 VermVerkProspV.

Natürliche Personen übernehmen keine Verantwortung im Sinne des § 3 Hs. 1 VermVerkProspV.

Es erfolgt kein gleichzeitiges Angebot in verschiedenen Staaten im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspV, die Vermögensanlage wird ausschließlich in Deutschland angeboten. Die Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern (§ 4 Satz 1 Nr. 2) VermVerkProspV, mit Ausnahme von Steuern, die ausschließlich die Emittentin betreffen.

§ 4 Satz 1 Nr. 4

Die Gaalbern Bürgersolarpark GbR, Lindenstraße 8, 36088 Hünfeld, ist die Stelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt und von diesem entgegennimmt. Sie hält darüber hinaus den Ver-

kaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Bankverbindung:

Konto-Nr.: **57800**

Name des Instituts:

VR-Bank NordRhön eG

BLZ: **530 612 30**

§ 4 Satz 1 Nr. 6

Auf die Zeichnung oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärung des Publikums werden von der geschäftsführenden Gesellschafterin Stadtwerke Hünfeld GmbH, Lindenstraße 8, 36088 Hünfeld, entgegengenommen.

§ 4 Satz 1 Nr. 7

Die Frist der Zeichnung der Vermögenseinlage beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet am 15.11.2008.

Die Gaalbern Bürgersolarpark GbR behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, wenn das Gesellschaftskapital vor dem Ablauf der Zeichnungsfrist 15.11.2008 komplett eingeworben wurde. Die Möglichkeit die Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen besteht. In diesem Fall wird dem potentiellen Zeichner ein geändertes Angebot zur Beteiligung übermittelt.

§ 4 Satz 1 Nr. 10

Kosten für die Zeichnung von Anteilen oder den Beitritt zur Gesellschaft entstehen den Anlegern nicht.

Darüber hinaus entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung keine weiteren Kosten.

§ 4 Satz 1 Nr. 11

Über die Leistung ihrer Einlage hinausgehende, weitere Zahlungen sind von den Erwerbern nicht zu leisten.

Es bestehen keine Umstände, nach denen der Erwerber verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu erbringen.

§ 4 Satz 1 Nr. 12

Es werden keine Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Angaben zur Emittentin (§ 5):

Emittentin der Beteiligung ist die Gaalbern Bürgersolarpark GbR.

Sitz und Geschäftsanschrift der Emittentin: Lindenstraße 8, 36088 Hünfeld.

Rechtsform und Registergericht:

Sie hat die Rechtsform einer deutschen Gesellschaft bürgerlichen Rechts; und unterliegt deutschem Recht. Sie ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Gründungsdatum:

Die Gesellschaft wurde am 09.05.2008 gegründet und wird für die Zeit bis zum 31.12.2028 fest eingegangen. Sie ist Betreiberin der Bürgersolaranlage in Hünfeld.

Gründungsgesellschafter sind:

Die Stadtwerke Hünfeld GmbH, Lindenstraße 8, 36088 Hünfeld, eingetragen beim Registergericht Fulda, HRB 3203, mit Sitz in Hünfeld als geschäftsführende Gesellschafterin. Die geschäftsführende Gesellschafterin ist zunächst mit einer Einlage in Höhe von 500,00 Euro am Kapital der Gesellschaft beteiligt.

Als weiterer Gründungsgesellschafter mit einer Einlage i.H.v. zunächst 500 Euro hat Herr Jürgen Dalmann, Hederring 24, 36088 Hünfeld, seine Einlage geleistet.

§ 5 Nr. 3 Abweichungen vom Gesellschaftervertrag

a) Abweichungen im Gesellschaftsvertrag:

Bei der geschäftsführenden Gesellschafterin liegen keine von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen vor.

b) Abweichungen des Gesellschaftsvertrages:

Im Gesellschaftsvertrag der geschäftsführenden Gesellschafterin liegen keine von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen vor.

Unternehmensgegenstand:

Gegenstand der Emittentin ist die Projektierung, Errichtung und der gewinnbringende Betrieb von Photovoltaikanlagen auf fremden Grundstücken sowie der Verkauf des damit erzeugten Stroms.

§ 5 Nr. 6

Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen. Angaben nach § 5 Nr. 6 VermVerkProspV sind daher entbehrlich.

§ 6 Angaben über das Kapital der Gesellschaft:

Das Gesellschaftskapital der Emittentin soll 610.000,00 Euro in Form von GbR-Gesellschaftsanteilen betragen an der Gaalbern Bürgersolarpark GbR betragen und durch Einwerbung von Kapitaleinlagen bis zum 30.11.2008 erreicht werden. Von diesem Betrag hat die Stadtwerke Hünfeld

GmbH zunächst 500,00 Euro als Gründungseinlage und der weitere Gründungsgesellschafter Jürgen Dalmann eine Gründungseinlage in Höhe von zunächst 500 Euro geleistet.

Die Einlagen der Gründungsgesellschafter sind in barem Geld erbracht worden.

Nach Ende der Zeichnungsfrist am 15.11.2008 wird die Stadtwerke Hünfeld GmbH ihre Einlage um den Betrag erhöhen, der sich als Unterschiedsbetrag zwischen den bis zum Ende der Zeichnungsfrist geleisteten Einlagen und dem Gesellschaftskapital der Gaalbern Bürgersolarpark GbR ergibt.

§ 6 Satz 1 Nr. 1

Folgende Hauptmerkmale charakterisieren einen Anteil:

Der Mindestwert eines Anteils beträgt 500,00 Euro.

Jeder Anteil im Wert von 500,00 Euro gewährt eine Stimme im Rahmen der Beschlussfassung.

Die Gesellschafter sind entsprechend dem Verhältnis ihrer Einlagen zueinander am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.

§ 6 Satz 1 Nr. 2

Eine Übersicht über bisher von der Emittentin ausgegebene Wertpapier oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f VerkVermProspV ist entbehrlich, da die Emittentin bisher keine solchen ausgegeben hat.

§ 6 Satz 2

Angaben nach § 6 Satz 2 VerkVermProspV sind entbehrlich, da die Emittentin keine Aktiengesellschaft und keine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist.

§ 7 Abs. 1

Gründungsgesellschafterin der Emittentin ist die Stadtwerke Hünfeld GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Gerhard Biersack und Stefan Schubert, mit Sitz in Hünfeld.

Die Geschäftsräume der Stadtwerke Hünfeld GmbH befinden sich in 36088 Hünfeld, Lindenstr. 8.

Die Stadtwerke Hünfeld GmbH hat zunächst eine Gründungseinlage in Höhe von 500,00 Euro geleistet.

Nach Ende der Zeichnungsfrist am 15.11.2008 wird die Stadtwerke Hünfeld GmbH ihre Einlage um den Betrag erhöhen, der sich als Unterschiedsbetrag zwischen den bis zum Ende der Zeichnungsfrist geleisteten Einlagen und dem Gesellschaftskapital der Gaalbern Bürgersolarpark GbR ergibt.

Die Gründungsgesellschafterin Stadtwerke Hünfeld GmbH ist nach dem Verhältnis ihrer Einlage zum Gesamtbetrag des Eigenkapitals am Gewinn der Gaalbern Bürgersolarpark GbR beteiligt (§ 4 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages). Sie ist berechtigt, ihren jährlichen Gewinnanteil in voller Höhe zu entnehmen, soweit die Liquidität der Gaalbern Bürgersolarpark GbR dies zulässt (§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages). Darüber hinaus existieren keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge außerhalb des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3, die der Gründungsgesellschafterin Stadtwerke Hünfeld GmbH insgesamt zustehen.

Weiterer Gründungsgesellschafter der Emittentin ist Jürgen Dalmann, Herderring 24, 36088 Hünfeld.

Der weitere Gründungsgesellschafter hat eine Gründungseinlage in Höhe von zunächst 500 Euro geleistet.

Der Gründungsgesellschafter Jürgen Dalmann ist nach dem Verhältnis seiner Einlage zum Gesamtbetrag des Eigenkapitals am Gewinn der Gaalbern Bürgersolarpark GbR beteiligt (§ 4 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages). Er ist berechtigt, seinen jährlichen Gewinnanteil in voller Höhe zu entnehmen, soweit die Liquidität der Gaalbern Bürgersolarpark GbR dies zulässt (§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages). Darüber hinaus existieren keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge außerhalb des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3, die dem Gründungsgesellschafter Jürgen Dalmann insgesamt zustehen.

§ 7 Abs. 2

Es bestehen keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen,

- die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind,
- die der Emittentin Kapital zur Verfügung stellen oder
- die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

§ 8

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind die Planung und Projektierung sowie die Errichtung und der Betrieb einer Bürgersolaranlage in Hünfeld.

Es bestehen keine Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträge oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind. Es sind auch keine Gerichts- und Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden keine wichtigen laufenden Investitionen getätigt. Die Tätigkeit der Emittentin wurde durch keine außergewöhnlichen Ereignisse beeinflusst.

§ 9 Angaben über die Anlagenziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage Realisierungsstand des Projektes:

Die Nettoeinnahmen aus diesem öffentlichen Beteiligungsangebot werden ausschließlich zur Finanzierung und Errichtung der Bürgersolaranlage in Hünfeld verwendet. Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot reichen alleine für die Realisierung des Projektes aus. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

Zum Realisierungsgrund des Projektes ist anzuführen, dass der Pachtvertrag über das Grundstück, auf welchem die Bürgersolaranlage errichtet werden soll, vor dem Abschluss steht. Die Projektierung der Anlage wurde durch die geschäftsführende Gesellschafterin begonnen. Alle notwendigen Genehmigun-

gen liegen voraussichtlich bis zum 30.06.2008 vor. Mit dem Bau der Anlage wird voraussichtlich am 30.06.2008 begonnen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 2

Die Gaalbern Bürgersolarpark GbR wird wirtschaftlich, nicht aber zivilrechtlich Eigentümerin des Anlageobjektes sein, da die Anlage fest mit dem Boden verbunden sein wird und deshalb wesentlicher Bestandteil des Grundstückes, auf dem sie aufsteht, sein wird. An dem zum Betrieb der Anlage gepachteten Grund und Boden wird ihr ein dingliches Nutzungsrecht bestellt werden. Den Prospektverantwortlichen, Gründungsgesellschaftern und Mitglieder den Geschäftsführung sowie sonstigen Personen im Sinne des § 12 Abs. 4 stand nicht oder steht nicht das Eigentum an dem Anlageobjekt oder wesentliche Teile desselben zu und diesen Personen steht aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

§ 9 Abs. 2 Nr. 3

Es bestehen keine dinglichen Belastungen auf dem Anlageobjekt selbst.

§ 9 Abs. 2 Nr. 4

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung lagen keine rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, vor.

§ 9 Abs. 2 Nr. 5

Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen wurden beantragt und liegen in Teilen bereits vor und werden vollständig voraussichtlich bis zum 30.06.2008 vorliegen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 6

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teil davon geschlossen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 7

Angaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV sind entbehrlich, da weder eine Person noch eine Gesellschaft ein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt hat.

§ 9 Abs. 2 Nr. 8

Die Stadtwerke Hünfeld GmbH, vertreten durch Stefan Schubert und Gerhard Bien-sack, Lindenstraße 8, 36088 Hünfeld, übernimmt gem. § 3 VermVerkProspV die Verantwortung über den Inhalt des Prospektes und wurde für die Projektierung der Solaranlage betraut, Weitere Gründungsgesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung sowie sonstigen Personen im Sinne des § 12 Abs. 4 VermVerkProspV haben keine nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen erbracht.

§ 9 Abs. 2 Nr. 9

Aufgliederung der vermittelten Gesamtkosten des Anlageobjektes nach Anschaffungs- und Unterhaltungskosten und sonstigen Kosten sowie Gegenüberstellung der geplanten Finanzierung nach Eigen- u. Fremdmitteln.

Voraussichtliche Gesamtkosten:

- Anschaffung 610.000,-- Euro
- Herstellung 0,-- Euro
- Sonstige Kosten 0,-- Euro

Geplante Finanzierung:

- Eigenkapital 610.000,-- Euro
- Fremdkapital 0,-- Euro

Die gesamten Eigenkapitalmittel stehen als Endfinanzierungsmittel zur Verfügung.

Die Eigenkapitalmittel sind mit Annahme des Beteiligungsangebotes durch die geschäftsführende Gesellschafterin binnen einer Zahlungsfrist bis zum 15.11.2008 vom Erwerber zu erbringen und stehen der Gesellschaft über die gesamte Laufzeit der Gesellschaft zur Verfügung.

Verbindliche Zusagen hinsichtlich der erforderlichen Eigenkapitalmittel liegen bislang nur von der geschäftsführenden Gesellschafterin, Stadtwerke Hünfeld GmbH, vor. Diese hat zugesagt, nach Ende der Zeichnungsfrist am 15.11.2008 ihre Einlage um den Betrag zu erhöhen, der sich als Unterschiedsbetrag zwischen den bis zu diesem Tag geleisteten Einlagen und dem Gesellschaftskapital mithin Eigenkapital der Gaalbern Bürgersolarpark GbR ergibt.

§ 12 Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsratsgremien und Beiräte des Emittenten

Die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin obliegt der geschäftsführenden Gesellschafterin, der Stadtwerke Hünfeld GmbH.

Die geschäftsführende Gesellschafterin wird organschaftlich vertreten durch ihren technischen Geschäftsführer Gerhard Biensack und ihren kaufmännischen Geschäftsführer Stefan Schubert.

Die geschäftsführende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft alleine. Die geschäftsführende Gesellschafterin hat die Geschäfte

der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

Es bestehen keine Aufsichtsgremien oder Beiräte bei der Emittentin.

§ 12 Abs. 1 Nr. 2

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

§ 12 Abs. 2 Nr. 2

Es sind keine Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsratsgremien und Beiräte der Emittentin für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 3

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der Stadtwerke Hünfeld GmbH und wird durch Herrn Stefan Schubert und Herrn Gerhard Biensack, Lindenstraße 8, 36088 Hünfeld, ausgeübt. Herr Schubert und Herr Biensack sind gleichzeitig Geschäftsführer der Stadtwerke Hünfeld GmbH, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage, sowie der Projektierung der Solaranlage betraut wurde. Es besteht gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 keine Beteiligung der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Leistungen erbringen.

§ 12 Abs.3

Es wurde kein Treuhänder eingesetzt und somit ist gemäß § 4 Satz 2 Var.2 Verm-

VerkProspV kein Treuhandvertrag diesem Prospekt anzufügen.

§ 12 Abs.4

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

§ 14

Gewährleistete Vermögensanlage

Dies ist nicht einschlägig, da keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung einer Verzinsung oder Rückzahlung für die angebotenen Vermögensanlagen übernommen hat. Es können entsprechend keine Angaben gemäß §§ 5 bis 13 VermVerkProspV gemacht werden.

§ 15

Verringerte Prospektanforderungen

Die Emittentin wurde vor weniger als 18 Monaten gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss erstellt. Daher besteht eine verringerte Prospektanforderung und die §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV werden nicht beachtet. Nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz haben sich keine bilanzwirksamen Vorfälle ereignet, daher wurde eine Zwischenübersicht nicht aufgestellt. Die weiteren Angaben nach § 15 entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Weitere Angaben nach § 15:

Eröffnungsbilanz der Gaalbern Bürgersolarpark Gesellschaft GbR zum 09. Mai 2008

Aktiva	Euro	Passiva	Euro
Bankguthaben	<u>1.000</u>	Gründungseinlagen	<u>1.000</u>

Vermögenslage der Gaalbern Bürgersolarpark Gesellschaft GbR zum 31.12.2008 (PROGNOSE)

Aktiva	Euro	Passiva	Euro
A. Anlagevermögen		A. Kapital	
		Einlagen	610.000
		Gewinn	6.585
I. Sachanlagen			
Technische Anlagen/ Maschinen	597.292		
B. Umlaufvermögen			
Bankguthaben	<u>19.293</u>		
	<u>616.585</u>		<u>616.585</u>

Vermögenslage der Gaalbern Bürgersolarpark Gesellschaft GbR zum 31.12.2009 (PROGNOSE)

Aktiva	Euro	Passiva	Euro
A. Anlagevermögen		A. Kapital	
		Einlagen	616.585
		- Entnahmen	19.293
		+ Gewinn	15.304
I. Sachanlagen			
Technische Anlagen/ Maschinen	566.792		
B. Umlaufvermögen			
Bankguthaben	<u>45.804</u>		
	<u>612.596</u>		<u>612.596</u>

**Vermögenslage der Gaalbern Bürgersolarpark Gesellschaft GbR zum 31.12.2010
(PROGNOSE)**

<u>Aktiva</u>	Euro	<u>Passiva</u>	Euro
A. Anlagevermögen		A. Kapital	
		Einlagen	612.596
		- Entnahmen	45.804
		+ Gewinn	15.304
I. Sachanlagen			
Technische Anlagen/ Maschinen	536.292		
B. Umlaufvermögen			
Bankguthaben	<u>45.804</u>		<u> </u>
	<u>582.096</u>		<u>582.096</u>

**Finanzlage der Gaalbern Bürgersolarpark GbR für die Jahre 2008 bis 2010
 (PROGNOSE)**

	2008 Euro	2009 Euro	2010 Euro
1. Jahresgewinn	6.585	15.304	15.304
2. + Abschreibungen	12.708	30.500	30.500
3. Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	19.293	45.804	45.804
4. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-610.000	0	0
5. Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-610.000	0	0
6. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	610.000	0	0
7. - Auszahlungen an Unternehmenseigner (Aus-schüttungen)	0	-19.293	-45.804
8. Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	610.000	-19.293	-45.804
9. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanz-mittelfonds	19.293	26.511	0
10. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	19.293	45.804
11. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	19.293	45.804	45.804

**Ertragslage der Gaalbern Bürgersolarpark GbR für die Jahre 2008 bis 2010
(PROGNOSE)**

Erlöse	2008 *	2009	2010
	Euro	Euro	Euro
Umsatz Stromverkauf	<u>21.168,30</u>	<u>50.303,88</u>	<u>50.303,88</u>
Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung	1.333,33	3.200,00	3.200,00
Versicherungen	541,67	1.300,00	1.300,00
Abschreibungen	<u>12.708,33</u>	<u>30.500,00</u>	<u>30.500,00</u>
Summe Aufwendungen	<u>14.583,33</u>	<u>35.000,00</u>	<u>35.000,00</u>
Betriebsergebnis	<u>6.584,97</u>	<u>15.303,88</u>	<u>15.303,88</u>

* planmäßige Inbetriebnahme zum 01.08.2008

**Planzahlen zu Investition, Produktion, Umsatz und Ergebnis für die Jahre 2008 bis 2010
(PROGNOSE)**

		2008	2009	2010
Investitionen	Euro	610.000	0	0
Produktion	kWh	58.170	138.600	138.600
Umsatz	Euro	21168	50304	50304
Jahresergebnis	Euro	6585	15304	15304

Erläuterung der wesentlichen zugrunde liegende Annahmen und Wirkungszusammenhänge:

1. Wesentliche zugrunde liegende Annahmen:

(Basis volles durchschnittliches Kalenderjahr)

Technische Daten

Leistung der Anlage in kWp	110,88 kWp
Energieertrag pro kWp p. a. in kWh	138.600 kWh
Einspeisevergütung pro kWh im Durchschnitt	36,39 Ct/kWh
Degradation max. nach 25 Jahren	20 %

Investition

Gesamtinvestition	610.000 €
-------------------	-----------

Finanzierung

Eigenkapitalanteil	100 %
Fremdkapital	0 %
Lineare Abschreibung 20 Jahre	5 %

Operative Kosten

„All risk“ Versicherung	1.300 €
Kosten für Betrieb und Unterhaltung p. a.	3.200 €

2. Erläuterung der Wirkungszusammenhänge:

Ausgehend von den auf vorstehend dargestellten Planzahlen sind die Wirkungszusammenhänge auf die hier vorgestellten Kennziffern und Planungen wie folgt zu erläutern:

Die geplante Photovoltaikanlage wird eine Gesamtinvestition von ca. 610.000,00 Euro erforderlich machen. Der gesamte zu investierende Betrag soll über Einlagen der Gesellschafter in das Gesamthandsvermögen der Gaalbern Bürgersolarpark GbR eingeworben werden.

Wird durch Zeichnung anderer Gesellschafter ein Gesamtbetrag an Einlagen erreicht, der geringer ist als der vorausgesetzte Betrag von 610.000,00 Euro ist die geschäftsführende Gesellschafterin berechtigt und hat sich hierzu bereits verpflichtet, ihre Einlage um den ausstehenden Differenzbetrag zu erhöhen. Hierdurch wird die vollständige Darstellung des zur Investition erforderlichen Kapitals als Eigenkapital erreicht. Die Aufnahme von Fremdkapital durch die Gaalbern Bürgersolarpark GbR ist nicht vorgesehen.

Ebenfalls nicht vorgesehen ist die Durchführung weiterer Investitionen durch die Gaalbern Bürgersolarpark GbR.

Für die Ermittlung des Wertverzehr wird eine Abschreibung von 20 Jahren zugrunde gelegt. Diese orientiert sich an der Laufzeit der gesetzlich garantierten Einspeisevergütung sowie an der Laufzeit der Gesellschaft.

Unter der Berücksichtigung der ausschließlich punktuellen Investitionstätigkeit der Gaalbern Bürgersolarpark GbR zu Beginn der Laufzeit der Gesellschaft ergibt sich somit eine annä-

hernd lineare Entwicklung der voraussichtlichen Vermögenssituation der Gesellschaft.

Die voraussichtliche Finanzlage der Gaalbern Bürgersolarpark GbR wird maßgeblich von folgenden Faktoren bestimmt:

Für das Jahr der Gründung wesentlich sind auch hier die bereits beschriebene vollständige Einwerbung des zu investierenden Betrages in Höhe von 610.000,00 Euro sowie die noch im Jahr der Gründung durchzuführende, einmalige Anfangsinvestition in gleicher Höhe bestimmend.

Die Finanzlage im Jahr der Gründung sowie in den übrigen Jahren der Laufzeit der Gesellschaft wird außerdem durch die gesetzliche Garantie bezüglich der Höhe der Einspeisevergütung sowie einen Kostenblock bestimmt, der dem Grunde nach sehr beschränkt ist und der Höhe nach durch den Abschluss langfristiger Verträge beschränkt bleiben soll.

Bei der Kalkulation der voraussichtlichen Einzahlungsflüsse wird eine mittlere jährlich zu erzielende Energieausbeute, d.h. eine jährlich gleich bleibende Produktion unterstellt. Die Kalkulation berücksichtigt somit Schwankungen der Energieausbeute aufgrund unterschiedlichen Sonneneinfalls wie auch aufgrund fallenden Wirkungsgrades der Module.

Aufgrund der somit als gleich bleibend unterstellten Umsätze sowie unter der Prämisse jährlich gleich bleibender Ausschüttungen an die Gesellschafter ergibt sich nach Ablauf des Gründungsjahres eine annähernd gleich bleibende Entwicklung der Finanzlage der Gesellschaft.

Auch die voraussichtliche Ertragslage der Gaalbern Bürgersolarparkanlage GbR wird wesentlich durch die hier bereits geschilder-

ten Faktoren, insbesondere die voraussichtlich im Wesentlichen gleich bleibenden Umsätze, eine lineare Abschreibung des Investitionsgutes sowie einen nach Art und Höhe überschaubaren und voraussichtlich annähernd gleich bleibenden Kostenblock bestimmt werden.

Demgemäß ergeben sich nach der hier vorgestellten Kalkulation für die Laufzeit der Gaalbern Bürgersolarpark GbR voraussichtlich die hier dargestellten gleich bleibenden Umsätze und Erträge.

Anhang

- Gesellschaftsvertrag der Gaalbern Bürgersolarpark GbR mit Gesellschafterliste
- Formular „Beitrittsangebot“

Präambel

Die Stadtwerke Hünfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung beabsichtigt, in die nachhaltige Nutzung regenerativer Energien einzutreten.

Um auch den Kunden der Stadtwerke Hünfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine langfristige und rentable Investition in regenerative Energien zu ermöglichen, soll gemeinsam mit interessierten Kunden eine Bürgerfotovoltaikanlage projektiert, errichtet und dauerhaft betrieben werden.

Die Gesellschafter schließen sich zu diesem Zweck in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zusammen.

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander regelt der nachfolgende Vertrag:

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gaalbern Bürgersolarpark GbR.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hünfeld.
Lindenstraße 8

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung, Errichtung und der gewinnbringende Betrieb von Fotovoltaikanlagen auf fremden Grundstücken sowie der Verkauf des damit erzeugten Stroms.

§ 3

Beginn, Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft beginnt mit Abschluss dieses Vertrages.

(2) Die Gesellschaft ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 fest geschlossen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gesellschafter

(1) Die Gesellschafter der Gesellschaft sind in ihrem Bestand und mit ihren Einlagen der als Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Anlage zu entnehmen. Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Die Gesellschafter haben bei Gründung der Gesellschaft oder ihrem späteren Beitritt zur Gesellschaft Einlagen zu zeichnen. Der Betrag einer Einlage muss glatt durch 500 teilbar sein und muss mindestens 500,00 Euro, höchstens jedoch 50.000,00 Euro betragen. Die von einem Gesellschafter gezeichnete Einlage ist auf Anforderung in einer Rate und in barem Geld zugunsten der Gesellschaftskasse zu erbringen.

(3) Zeichnungsberechtigt sind ausschließlich natürliche oder juristische Personen, welche einen rechtsgültigen Stromlieferungsvertrag mit der Stadtwerke Hünfeld GmbH abgeschlossen haben und der zum Zeitpunkt der Zeichnung der Einlage nicht gekündigt ist. Pro Haushalt ist nur die Übernahme einer Einlage möglich.

(4) Der Beitritt eines Gesellschafters ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Er kommt nur zustande, wenn die Gesellschaft die Beitrittserklärung annimmt und die Einlage fristgerecht und vollständig erbracht wird. Kommt ein Gesellschafter seiner Einlageverpflichtung nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, kommt ein Beitritt nicht zustande. Eventuelle Anzahlungen werden unverzinslich zurückerstattet. Ein Rechtsanspruch auf Eintritt in die Gesellschaft besteht nicht.

(5) Übersteigt die Summe der gezeichneten Einlagen den Betrag von 500.000,00 Euro, kann die Gesellschaft alle Einlagen, welche im Wert den Be-

trag von 10.000,00 Euro übersteigen anteilig kappen, um allen Interessenten den Beitritt zur Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Regelung des Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

- (6) Die Gesellschafter sind an der Gesellschaft nach dem Verhältnis ihrer Einlagen zueinander beteiligt. Nach den in der Anlage 1 zu Abs. 1 niedergelegten Verhältnissen der Einlagen der Gesellschafter zueinander richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Gesellschafter, so vor allem die Beteiligung am Unternehmen, die Gewinnbeteiligung und das Stimmrecht.
- (7) Die Gesellschafter sind zur Leistung von Nachschüssen nicht verpflichtet.

§ 5

Geschäftsführung/Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung ist ausschließlich die Gesellschafterin Stadtwerke Hünfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder deren Rechtsnachfolgerin, jeweils vertreten durch deren Geschäftsführer, alleine berufen.
- (2) Die Geschäftsführungsbefugnis der geschäftsführenden Gesellschafter umfasst gewöhnliche und außergewöhnliche Rechtsgeschäfte.
- (3) Jede geschäftsführende Gesellschafterin ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, soweit sie nach Abs. 1 zur Geschäftsführung befugt ist. Der geschäftsführenden Gesellschafterin Stadtwerke Hünfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ihrer Rechtsnachfolgerin ist stets Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.
- (4) Die Gesellschafter beauftragen und bevollmächtigen die Stadtwerke Hünfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder deren Rechtsnachfolgerin

weiteren Beitrittsvereinbarungen auch als deren Vertreterin mit neu hinzutretenden Gesellschaftern abzuschließen.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse sind herbeizuführen:
- a) zur Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse nach § 4;
 - c) zur Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Gesellschafter;
 - d) zur Aufnahme neuer Gesellschafter nach Ablauf der ersten Zeichnungsfrist;
 - e) zur Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
 - f) zur Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - g) zur Gewinnverwendung;
 - h) zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit den geschäftsführenden Gesellschaftern;
 - i) zur Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafter;
 - j) wenn dies sonst gesetzlich vorgeschrieben oder in diesem Vertrag vorgesehen ist.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Gesellschafterbeschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben a) bis einschließlich e) bedürfen einer Mehrheit von 90 % der anwesenden Stimmen und können unabhängig von der Zahl ihrer Stimmen nicht gegen die Stimmen der geschäftsführenden Gesellschafterin beschlossen werden. Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben f) bis i) und solche nach Buchstabe j), die in die Rechtsstellung der Gesellschafter eingreifen, bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der geschäftsführenden Gesellschafterin.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und der jeweiligen Form der Beschlussfassung nicht ausdrücklich widersprechen.
- (2) Für Zwecke der Beschlussfassung gewähren je volle 500,00 Euro einer Einlage eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller Stimmen anwesend oder vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine erneute Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die aber nicht vor 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung der erneuten Einladung, und nicht später als einen Monat, gerechnet vom Tage der ersten Gesellschafterversammlung, stattfinden darf. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von den vertretenen Stimmen stets beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten elf Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- (5) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung der geschäftsführenden Gesellschafterin durch eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbekanntnis. Die Ladung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mit-

zurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

- (6) Die Gesellschafter können auf die Einhaltung sämtlicher vorstehender Frist- und Formerfordernisse verzichten, wenn alle Gesellschafter bei Beschlussfassung anwesend oder vertreten sind.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.

§ 8

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gesellschaft bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ist von den geschäftsführenden Gesellschaftern binnen gesetzlicher Frist nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen.

§ 9

Gewinn- und Verlustbeteiligung

Die Gesellschafter sind entsprechend dem Verhältnis ihrer Einlagen nach § 4 zueinander am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.

§ 10

Entnahmen

- (1) Vor der Durchführung von Entnahmen durch die Gesellschafter ist vom Gewinn eines jeden Geschäftsjahres ein Betrag in Höhe von maximal 4.000,00 Euro einer gesamthänderisch gebundenen Rücklage zuzuführen.
Die in der gesamthänderisch gebundenen Rücklage ausgewiesenen Mittel sind ausschließlich für die Wartung und Instandhaltung sowie die sonstigen laufenden Kosten des Betriebs der Anlage zu verwenden.

Auf den höchstens in die gesamthänderisch gebundene Rücklage einzustellenden Betrag ist anzurechnen, was die Gesellschaft bereits während des Geschäftsjahres an Kosten für die Wartung und die Instandhaltung sowie für sonstige laufende Kosten für den Betrieb der Anlage aufgewendet hat.

Die Entnahme von Mitteln aus der gesamthänderisch gebundenen Rücklage für vertragsgemäße Zwecke obliegt der geschäftsführenden Gesellschafterin. Ihr wird insoweit bereits mit Vertragsschluss entsprechende Vollmacht erteilt.

Eine vollständige oder teilweise Auflösung der gesamthänderisch gebundenen Rücklage kann nur durch Gesellschafterbeschluss erfolgen, der der Zustimmung von mindestens 75% aller Stimmen bedarf.

- (2) Hinreichende Liquidität seitens der Gesellschaft vorausgesetzt, sind die Gesellschafter berechtigt, jährlich ihren Gewinnanteil in voller Höhe zu entnehmen.
- (3) Neben den Entnahmen nach Abs. 2 wird jährlich ein Betrag in Höhe von 1/20 der bei Beitritt durch den jeweiligen Gesellschafter geleisteten Einlage an jeden Gesellschafter ausgekehrt, über die Gesamtlaufzeit der Gesellschaft jedoch höchstens der Betrag der bei Beitritt durch den jeweiligen Gesellschafter geleisteten Einlage. Für Geschäftsjahre, welche sich nicht über ein volles Kalenderjahr erstrecken, erfolgt die Auskehr nach Satz 1 nur zeitanteilig.
- (4) Können die Entnahme- bzw. Auskehransprüche der Gesellschafter im vorstehenden Sinne mangels ausreichender Liquidität seitens der Gesellschaft nicht in vollem Umfang erfüllt werden, sind die Ansprüche aller Gesellschafter anteilig gekürzt zu erfüllen. In einem Geschäftsjahr nicht

erfüllte Entnahme- bzw. Auskehransprüche sollen im Folgejahr erfüllt werden.

- (5) Über die Entnahmen im vorstehenden Sinne hinausgehende Entnahmen sind nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig.
- (6) Entnahmen sind solange und soweit ausgeschlossen, als das Kapital der Gesellschaft durch Verluste gemindert ist.

§ 11

Verfügungen über den Gesellschaftsanteil

- (1) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen hiervon ist nur innerhalb des Gesellschafterkreises zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung von Gesellschaftsanteilen durch die geschäftsführende Gesellschafterin. Diese ist stets zulässig und unterliegt keinem Genehmigungsvorbehalt.
- (2) Sonstige Verfügungen –gleich welcher Art- sind ausgeschlossen, sofern sie nicht in Fällen einer Erbauseinandersetzung im Sinne des § 12 Abs. 1 erfolgen.
- (3) Beabsichtigt ein Gesellschafter die Veräußerung seines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines solchen an einen anderen Gesellschafter, so hat er den zur Veräußerung anstehenden Anteil zunächst der geschäftsführenden Gesellschafterin schriftlich zum Erwerb anzubieten. Diese kann den angebotenen Gesellschaftsanteil durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anbietenden Gesellschafter zu einem Anteilskaufpreis erwerben, der sich unter Anwendung des Verfahrens nach § 14 Abs. 2 ergibt.

Sofern die geschäftsführende Gesellschafterin nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang des schriftlichen Angebotes die Annahme desselben erklärt, ist der Veräußerungswillige berechtigt, den Anteil an den anderen Gesellschafter zu veräußern.

Ein Vorkaufsrecht der übrigen Gesellschafter besteht nicht in den Fällen, in denen die geschäftsführende Gesellschafterin ihren Geschäftsanteil oder Teile hiervon an Dritte, die nicht Gesellschafter sind, veräußert.

(4) Die Teilung eines Gesellschaftsanteils für Zwecke der Übertragung nach diesem Vertrag ist nur zulässig, wenn sowohl der entstehende wie auch der verbleibende Gesellschaftsanteil im Wert glatt durch 500 teilbar sind.

(5) Die geschäftsführende Gesellschafterin oder deren Rechtsnachfolgerin ist bis zum Ablauf des 31. März 2011 berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber jedem der übrigen Gesellschafter die Übertragung seines Gesellschaftsanteils zu verlangen, wenn dieser seinen Stromlieferungsvertrag mit der Stadtwerke Hünfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 gekündigt hat.

Der Gesellschafter ist in diesem Fall gemäß § 14 zu entschädigen.

Die hiernach erforderliche Erklärung ist dem jeweiligen Gesellschafter in schriftlicher Form per Übergabeeinschreiben bis zum Ablauf des 31. März 2011 zuzuleiten. Für die Wahrung der Frist ist die Absendung der Erklärung ausreichend.

Bei Wahrung der Frist und Sicherstellung der Einhaltung des hier vorgegebenen Verfahrens, ist der jeweilige Gesellschafter zur Übertragung des Anteils verpflichtet.

§ 12

Vererbung von Gesellschaftsanteilen

Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.

Sofern es sich hierbei um eine Mehrheit von Erben handelt, sind diese zu Beschlussfassungen nur zugelassen, soweit sie sich auf einen einheitlichen Vertreter geeinigt haben.

§ 13

Kündigung der Gesellschaft

(1) Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist während deren Dauer nach § 3 ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft bleibt hiervon unberührt.

(2) Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu Händen der geschäftsführenden Gesellschafterin zu erfolgen. Diese hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

(3) Im Falle des Ausscheidens durch Kündigung wächst der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters der geschäftsführenden Gesellschafterin an.

Der ausscheidende Gesellschafter erhält von dieser eine Vergütung, deren Höhe sich nach § 15 Abs. 4 bestimmt.

(4) Kündigt ein Gesellschafter, ist jeder übrige Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ab Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft zu er-

klären, dass er ebenfalls kündigt (Anschlusskündigung).

Die Anschlusskündigung wirkt auf denselben Zeitpunkt.

Schließen sich alle Gesellschafter der Kündigung an, wird die Gesellschaft aufgelöst.

In diesem Fall gelten die Regelungen des § 17.

§ 14

Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter vor Ablauf der Dauer der Gesellschaft aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung.

(2) Die nach Abs. 1 zu leistende Abfindung ermittelt sich als die Summe aus dem Nominalwert der bei Eintritt geleisteten Einlage des Gesellschafters, seinem Anteil an der gesamthänderisch gebundenen Rücklage und dem anteilig auf den Gesellschafter entfallenden Firmenwert.
Der anteilige Firmenwert wird vereinfachend wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned}
 & \text{Nominalwert der Einlage eines Gesellschafters bei Eintritt} \\
 & \text{./. } \underline{\hspace{2cm}} \text{ Entnahmen nach § 10 Abs. 3} \\
 = & \text{ Resteinlage des Gesellschafters} \\
 & \times \underline{\hspace{2cm}} \text{ fiktive Verzinsung in Höhe von 2 \%} \\
 = & \text{ Zwischenwert} \\
 & \times \underline{\hspace{2cm}} \text{ Faktor 3} \\
 = & \text{ Firmenwert}
 \end{aligned}$$

Erfolgt das Ausscheiden eines Gesellschafters weniger als drei volle Jahre vor dem Ablauf der Dauer der Gesellschaft, verringert sich der Faktor im Betrag auf die Anzahl der vollen Jahre, welche betragsmäßig zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens und dem Ablauf der Gesellschaft liegen.

Auf die so ermittelte Abfindung haben sich der ausscheidende Gesellschafter oder die Erben eines Gesellschafters anrechnen zu lassen, was dieser bzw. der Rechtsvorgänger bereits durch Auskehr im Sinne des § 10 Abs. 3 erhalten haben.

(3) Beträgt das Abfindungsguthaben bis zu 500,00 Euro, ist dieses binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters oder dessen Erben in einem Betrag auszuzahlen.

Übersteigt das Abfindungsguthaben den Betrag von 500,00 Euro, ist die Schuldnerin der Zahlung berechtigt, das Abfindungsguthaben in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen, beginnend mit dem Tag des Ausscheidens folgenden Monatsersten. Es ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen werden mit der jeweiligen Rate fällig. Sicherheiten können nicht verlangt werden.

(4) Mit dem Abfindungsguthaben sind sämtliche Kapitalforderungen des ausscheidenden Gesellschafters gegen die Gesellschaft abgegolten mit Ausnahme eventueller Guthaben auf dem Privatkonto.

(5) Das gesamte Abfindungsguthaben ist sofort fällig, wenn der Abfindungsschuldner mit einer Abfindungsrate länger als drei Monate in Verzug gerät. Sicherheiten bezüglich des Abfindungsguthabens kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen, ebenso nicht Sicherheiten für die eventuelle Inanspruchnahme durch Gläubiger der Gesellschaft, im letzteren Falle kann er jedoch bei Anmahnung einer Gesellschaftsforderung Freistellung von der Gesellschaft verlangen.

§ 15

Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder aber, wenn er wesentliche Gesellschafterpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Das gleiche gilt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der immer anzunehmen ist, wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, ein Gesellschafter eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgibt oder die Zwangsvollstreckung durch Gläubiger des Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels in den Gesellschaftsanteil betrieben wird und es dem Gesellschafter nicht gelingt, die vorgenannten Maßnahmen innerhalb von zwei Monaten rückgängig zu machen, oder aber der Gläubiger die Kündigung der Gesellschaft erklärt.
- (2) Im Falle der Pfändung durch einen Gläubiger steht den übrigen Gesellschaftern das Recht zu, den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger nach dem nachfolgenden Absatz 4 abzufinden und den betroffenen Gesellschafter gemäß Abs. 1 aus der Gesellschaft auszuschließen, es sei denn, dass dem betroffenen Gesellschafter innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist die Rückgängigmachung der Vollstreckungsmaßnahmen gelingt.
- (3) Die Ausschließung erfolgt gegen ein Entgelt, welches nach § 14 unter Abzug eines Abschlages von 60 % auf den Firmenwert zum Bestandschutz der Gesellschaft zu ermitteln ist. Die Regelungen des § 14 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Die Ausschließung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Der betroffene Gesellschafter hat

hierbei kein Stimmrecht. Die Ausschließung wird mit Beschlussfassung wirksam.

§ 16

Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (2) Außer in den Fällen des § 15 erfolgt ein Ausscheiden eines Gesellschafters stets zum Ablauf des 31.12. eines Geschäftsjahres. Dies gilt auch für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen hiervon.
- (3) In jedem Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters kann die geschäftsführende Gesellschafterin verlangen, dass der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Gesellschafters auf sie zu übertragen ist. Die nach diesem Vertrag zu leistende Abfindung im Fall des Ausscheidens wird in diesen Fällen von der geschäftsführenden Gesellschafterin geschuldet und ist Zug-um-Zug gegen die Übertragung des Gesellschaftsanteils zu leisten. Die Regelungen des § 14 Abs. 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von der Gesellschafterversammlung mit Beschluss gemäß § 6 Abs. 1 e) beschlossen werden.

§ 18

Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Liquidation wird durch die geschäftsführenden Gesellschafter durchgeführt.

- (2) Die Gesellschaft ist nach Ablauf der Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieses Vertrages oder aufgrund eines Beschlusses im Sinne des § 17 zu liquidieren.
- (3) Zur Vorbereitung der Liquidation ist die von der Gesellschaft angeschaffte und betriebene Fotovoltaikanlage nach Ablauf der gesetzlichen Vergütungsgarantie zu einem Kaufpreis in Höhe von 15% der historischen Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Anlage zuzüglich Umsatzsteuer in dann gesetzlicher Höhe an die Stadtwerke Hünfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu veräußern.
- Nach der Veräußerung ist ein etwaig verbleibender Liquidationserlös an die Gesellschafter entsprechend dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel nach § 4 auszukehren.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich ist, wird diese ausschließlich von dieser er-

teilt, auch wenn neben ihr weitere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sein sollten. Ist diese nicht mehr persönlich haftende Gesellschafterin, muss die Zustimmung von allen persönlich haftenden Gesellschaftern erteilt werden.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des Teils der Bestimmungen im übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung bzw. der ungültige Teil der Bestimmung ist dann so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck im Rahmen des rechtlich Zulässigen erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

36088 Hünfeld, 09. Mai 2008

STADTWERKE HÜNFELD GMBH

vertreten durch

gez.
Gerhard Biensack
Technischer Geschäftsführer

gez.
Stefan Schubert
Kaufmännischer Geschäftsführer

gez.
Jürgen Dalmann

Gaalbern Bürgersolarpark GbR

Beitrittsangebot

Name: Vorname:

Straße: PLZ, Ort:

Telefon: Fax/E-Mail:

Kundennummer:.....

Bank:

Bankleitzahl: Kontonummer:

Finanzamt: Steuernummer:

Auf Grundlage des vorgelegten Prospekts biete ich meinen Beitritt zur "Gaalbern Bürgersolarpark Gesellschaft bürgerlichen Rechts" mit einer Gesellschaftereinlage von
..... Euro,

(in Worten: Euro)

an

(die Einlage soll mindestens 500,00 Euro und darf maximal 50.000,00 Euro betragen, der Betrag muss außerdem glatt durch 500 teilbar sein).

Die Gesellschaftereinlage ist innerhalb von sieben (7) Tagen nach Bekanntgabe der Bankverbindung und Aufforderung zur Einzahlung fällig.

Ich habe den Gesellschaftsvertrag der Gaalbern Bürgersolarpark GbR gelesen und erkenne ihn hiermit an.

Mir ist bekannt, dass ich erst mit Annahme der Beitrittsantrages durch die geschäftsführende Gesellschafterin und Eingang meiner Einlage auf dem Konto der Gaalbern Bürgersolarpark GbR Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages bin.

Die Annahme des Beitrittsantrags wird von der geschäftsführenden Gesellschafterin schriftlich bestätigt.

Ort,.....

Datum Unterschrift

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen haben Sie das Recht, Ihre Beitrittserklärung zur Gaalbern Bürgersolarpark GbR ohne die Angabe von Gründen in Textform, das heißt per Brief, Telefax oder E-Mail, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Erklärung. Beachten Sie bitte, dass Ihrerseits keine wirksame Beitrittserklärung abgegeben werden kann, bevor Sie auf Ihr Widerrufsrecht hingewiesen worden sind.

Falls Sie noch nicht über die Einzelheiten der Beitrittserklärung in Textform informiert worden sind, beginnt die Widerrufsfrist erst mit Erhalt der notwendigen Informationen.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufsschreibens.

Der Widerruf ist an folgende Anschrift zu richten:

Stadtwerke Hünfeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lindenstr. 8, 36088 Hünfeld

Widerrufsfolgen:

Wurde das Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie die empfangene Sache nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, sind Sie gegebenenfalls verpflichtet, Wertersatz zu leisten.

Ein Wertersatz ist auch dann von Ihnen zu leisten, wenn Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass die Gaalbern Bürgersolarpark GbR bereits vor Ende der Widerrufsfrist mit der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit beginnt.

Anhang zur Beitrittserklärung:

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich meine Beitrittserklärung zur Gaalbern Bürgersolarpark GbR binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Widerrufsbelehrung ohne Angabe von Gründen gegenüber der Gesellschaft in Textform widerrufen kann.

Die Widerrufsbelehrung lag mir vor Unterzeichnung meiner Beitrittserklärung vor. Den Inhalt der Widerrufsbelehrung habe ich zur Kenntnis genommen.

Insbesondere wurde ich darauf hingewiesen, dass ich der Gesellschaft, soweit diese auf meinen ausdrücklichen Wunsch vor Verstreichen der Widerspruchsfrist mit der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit beginnt, im Falle des Widerrufs unter Umständen zum Wertersatz verpflichtet bin.

Weiterhin wurde ich unterrichtet, dass die rechtzeitige Absendung dieser Widerrufserklärung zur Fristwahrung ausreicht.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung

Ich bestätige, die Informationen gemäß Fernabsatzgesetz sowie eine Abschrift bzw. einen Durchschlag der dazugehörigen Widerrufsbelehrung erhalten zu haben.

Die vorstehend abgedruckten Informationen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis
zum Verkaufsprospekt

Der Druckfehlerteufel hat sich eingeschlichen.

Auf Seite 6 des Verkaufsprospektes haben wir zu den Details der technischen Merkmale auf die Seite 10 hingewiesen.

Tatsächlich finden Sie die Hinweise jedoch ab Seite 24.

Ebenso finden Sie die Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht ab Seite 26 sondern ab Seite 27.

Wir bitten um Entschuldigung.